

Bericht

über

die Prüfung des Gesamtjahresabschlusses

zum 31.12.2019

und Gesamtlageberichtes

für das Haushaltsjahr 2019

der

Gemeinde Rödinghausen

Rödinghausen



Inhaltsverzeichnis

A.	Prüfungsauftrag	4
B.	Grundsätzliche Feststellungen.....	6
I.	Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Bürgermeisters	6
II.	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.....	10
C.	Prüfungsdurchführung	16
I.	Gegenstand der Prüfung.....	16
II.	Art und Umfang der Prüfung	17
III.	Unabhängigkeit.....	18
D.	Feststellungen und Erläuterungen zur Gesamtabschlussrechnungslegung	19
I.	Konsolidierungskreis und Gesamtabschlussstichtag.....	19
1.	Die Gemeinde Rödinghausen	19
2.	Vollkonsolidierung	19
3.	Equity Konsolidierung.....	20
4.	Beteiligungen von untergeordneter Bedeutung und sonstige Beteiligungen	20
II.	Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabschluss einbezogenen Abschlüsse....	21
III.	Ordnungsmäßigkeit der Gesamtabschlussrechnungslegung	22
1.	Buchführung zum Gesamtabschluss und weitere geprüfte Unterlagen.....	22
2.	Gesamtabschluss.....	22
3.	Gesamtlagebericht	23
IV.	Gesamtaussage des Gesamtabschlusses	24
1.	Feststellungen zur Gesamtaussage des Gesamtabschlusses.....	24
2.	Bewertungs- und Konsolidierungsgrundlagen	24
3.	Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	25
E.	Schlussbemerkung	26

Anlagenverzeichnis

1. Gesamtabchluss zum 31.12.2019 - bestehend aus
Gesamtbilanz,
Gesamtergebnisrechnung,
Gesamtanhang nebst
Gesamtanlagenspiegel,
Gesamteigenkapitalspiegel
Gesamtverbindlichkeitspiegel und
Gesamtkapitalflussrechnung
und
Gesamtlagebericht
2. Darstellung der Gesamtvermögens-, Gesamtfinanz- und Gesamtertragslage
3. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01.01.2017

Wir weisen darauf hin, dass es aufgrund der Darstellung in T€ zu
Rundungsdifferenzen kommen kann.

A. Prüfungsauftrag

Der Kämmerer der Gemeinde Rödinghausen hat uns am 06.01.2020 aufgrund des Beschlusses des Rechnungsprüfungsausschusses vom 21.11.2019 mit der Prüfung des Gesamtjahresabschlusses - bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtanhang sowie Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalspiegel - nebst Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 102 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuell gültigen Fassung, beauftragt.

Die Gemeinde Rödinghausen ist gem. § 116a Abs. 1 GO NRW aufgrund ihrer Größe nicht verpflichtet, einen Gesamtjahresabschluss sowie einen Gesamtlagebericht aufzustellen und nach § 102 GO NRW prüfen zu lassen. Die Erstellung und die Prüfung erfolgten freiwillig. Gesamtjahresabschluss und Gesamtlagebericht sind nach § 96 Abs. 2 GO NRW der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Der Auftrag wurde von uns mit Auftragsbestätigungsschreiben vom 21.01.2020 unter Beifügung der Auftragsbedingungen angenommen. Die Einverständniserklärung des Auftraggebers erhielten wir am 20.02.2020 mit Datum vom 18.02.2020.

Über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir gemäß § 102 GO NRW diesen Bericht, welcher nach den berufsüblichen Grundsätzen in entsprechender Anwendung des § 321 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F.) abzufassen ist. Dem Bericht haben wir den geprüften Gesamtjahresabschluss (Anlage 1) sowie den Gesamtlagebericht (Anlage 1) beigefügt.

Weiterhin haben wir eine Analyse der Gesamtvermögens-, Gesamtfinanz- und Gesamtertragslage der Gemeinde Rödinghausen als Anlage 2 beigefügt.

Für diesen Auftrag gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 3 beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ vom 01.01.2017. Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten sowie die weiteren Bestimmungen der beigefügten Anlage 3 "Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen" (Stand: 30.06.2018).

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an die Gemeinde Rödinghausen.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Bürgermeisters

Der Bürgermeister und der Kämmerer haben im Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr 2019 die wirtschaftliche Lage der Gemeinde Rödinghausen beurteilt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer vorweg zur Lagebeurteilung durch den Bürgermeister und den Kämmerer Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Annahme des Fortbestands und die Beurteilung der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde Rödinghausen ein, wie sie im Gesamtjahresabschluss und im Gesamtlagebericht ihren Ausdruck gefunden haben.

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde Rödinghausen ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Gesamtjahresabschlusses und des Gesamtlageberichts gewonnen haben.

Folgende Aspekte der Lagebeurteilung sind hervorzuheben:

„Der "Konzern Gemeinde Rödinghausen" erzielte im Haushaltsjahr 2019 einen Gesamtjahresüberschuss von € 1.296.016,21.

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die entsprechenden Einzelergebnisse der Konzernmutter und der vollkonsolidierungspflichtigen Töchter:

(Hinweis: Das Gesamtjahresergebnis entspricht nicht einer bloßen Saldierung der Einzelergebnisse, da alle gegenseitigen Leistungsbeziehungen der Konzernpartner aufgerechnet/neutralisiert werden = Fiktion der wirtschaftlichen Einheit.)

	T€
Gemeinde Rödinghausen	1.194
Sondervermögen Abwasserbeseitigung Rödinghausen	- 83
Kommunale Entwicklungsgesellschaft Rödinghausen mbH	194
Konzernjahresüberschuss <u>vor</u> Konsolidierung	1.305

Die Konzerntochtergesellschaften konnten die im Wirtschaftsplan 2019 definierten Jahresziele weitestgehend erreichen.

Die Kapitalflussrechnung 2019 zeigt einen Finanzmittelfonds (liquide Mittel) von T€ 5.853.

Die Gesamtbilanzsumme zum 31.12.2019 beläuft sich auf T€ 90.157. Die Gesamtbilanzsumme des Vorjahres beträgt T€ 84.669.“

Gemeinde Rödinghausen

„Die Gemeinde Rödinghausen weist im Abschlussjahr 2019 einen Jahresüberschuss in Höhe von 1,194 Mio. € aus. Es ist der fünfte positive Abschluss in Folge. Vorbehaltlich des Verwendungsbeschlusses durch den Rat würde die bilanzielle Ausgleichsrücklage einen Bestand in Höhe von rund 11,7 Mio. € ausweisen. Im Vergleich zu der gemeindlichen Eröffnungsbilanz aus dem Jahr 2006 hätte sich die Ausgleichsrücklage fast verdreifacht. Die Gemeinde Rödinghausen ist finanziell gut ausgestattet. Angesichts der eigenen Steuerkraft erhält sie unverändert keine Schlüsselzuweisungen, gilt somit als abundant. Nach den erfolgten Festsetzungen des aktuellen Gemeindefinanzierungsgesetzes 2020 übersteigt die gemeindliche Steuerkraftmesszahl die für die Leistung von Schlüsselzuweisungen maßgebliche Ausgangsmesszahl um rund 13,3 Mio. €. Selbst ein Rückgang bei den Steuererträgen würde daher nicht den Bezug von Schlüsselzuweisungen zur Folge haben.“

„Zur Bewältigung der finanzwirtschaftlichen Folgen der Corona-Virus-Krise bedarf es für die kommunale Ebene umfassender Hilfen.“

„Es bedarf direkter, finanz- und liquiditätswirksamer Unterstützung. Die momentane Diskussion über die Etablierung eines sogenannten „Kommunalen Solidarpaktes 2020“ ist daher zu begrüßen. In dem Zusammenhang beabsichtigt das Bundesfinanzministerium, die im Jahr 2020 prognostizierten coronabedingten Ertragsausfälle im Bereich der Gewerbesteuer in einem Wert von 11,8 Mrd. € finanzwirksam zu kompensieren. Ein vielversprechender Ansatz, den es jedoch auch über das Jahr 2020 hinaus umzusetzen gilt.“

Kommunale Entwicklungsgesellschaft Rödinghausen mbH

„Wegen der langfristigen vertraglichen Regelungen mit der Gemeinde Rödinghausen (Sondervermögen Abwasserbeseitigung) ist der Betriebszweig "Entsorgung" nicht mit nennenswerten Risiken behaftet. Da sich das Reinigungsentgelt nach dem so genannten Selbstkostenerstattungspreis bestimmt, können auch hier in Zukunft positive Ergebnisbeiträge erwartet werden. Bedingt durch die bestehende Betriebsgröße und den überschaubaren Geschäftsumfang sind Entwicklungen bei den nichtfinanziellen Leistungsindikatoren sofort erkennbar. Nachteilige Veränderungen können dadurch kurzfristig behoben werden. Der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft können davon kaum wesentlich beeinflusst werden.

Auch im Betriebszweig "Grundstückerschließung und -vermarktung" ist nicht mit wesentlichen Risiken zu rechnen. Die gerade neu erworbenen Gewerbeflächen sollen noch in 2020 veräußert werden. Im Baugebiet „Ahornweg“ sind die verbleibenden Grundstücke bisher verkauft worden bzw. der Verkauf steht kurz vor dem Abschluss. Die Entwicklung des ersten Teilabschnittes des Baugebietes „Neue Mitte Schwenningdorf“ sieht Flächenverkäufe von ca. 7.347 qm vor, mit daraus resultierenden Erlösen i.H.v. 881 T€.

Der Erfolg im Bereich der Sparte Beteiligungen (Anteil an der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG) hängt im Wesentlichen vom Erfolg des Beteiligungsunternehmens ab, da die Beteiligung teilweise fremdfinanziert ist und jährliche Zinskosten auslöst. Nach den derzeitigen Planungen können die Ausschüttungen die Zinskosten jedoch abdecken, so dass für die Kommunale Entwicklungsgesellschaft Rödinghausen mbH nicht mit einem Verlust vor Ertragsteuer aus dieser Sparte gerechnet wird. Allerdings führt die hohe Abweichung zwischen handels- und steuerrechtlichem Ergebnis zu einer hohen Körperschaftsteuerlichen Belastung, die unter Umständen zu einer hohen Liquiditätsbelastung führen kann.“

Sondervermögen Abwasserbeseitigung der Gemeinde Rödinghausen

„Das Sondervermögen Abwasserbeseitigung der Gemeinde Rödinghausen unterliegt bei der Festlegung der Entgelte den Regelungen des Kommunalabgabengesetzes NRW. Danach sind kostendeckende Gebühren zu erheben. Sofern künftig weiterhin kostendeckende Gebühren erhoben werden, bestehen demzufolge keine Risiken für die zukünftige Entwicklung des Betriebes.

Auch der Erfolgsplan 2020 geht von einem ausgeglichenen Jahresergebnis aus. Der Vermögensplan für das Wirtschaftsjahr 2020 sieht Investitionen von T€45 vor, die im Wesentlichen aus Abschreibungen und Kanalanschlussbeiträgen finanziert werden sollen. Nach den bislang vorliegenden Erkenntnissen ist auch für das Wirtschaftsjahr 2020 nicht mit wesentlichen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu rechnen.“

Nach unseren Feststellungen vermittelt diese Beurteilung des Bürgermeisters und des Kämmers insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage, dem Fortbestand und der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde Rödinghausen. Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Tatsachen bekannt geworden, die diese Aussage in Frage stellen.

II. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Zu dem Gesamtjahresabschluss und dem Gesamtlagebericht haben wir folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Gemeinde Rödinghausen

Prüfungsurteile

Wir haben den Gesamtjahresabschluss der Gemeinde Rödinghausen – bestehend aus der Gesamtbilanz zum 31.12.2019, der Gesamtergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019, dem Gesamtanhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie der Kapitalflussrechnung und dem Eigenkapitalspiegel – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Gesamtlagebericht der Gemeinde Rödinghausen für das Haushaltsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Gesamtjahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung i.V.m. der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Gesamtvermögens- und Gesamtfinanzlage der Gemeinde Rödinghausen zum 31.12.2019 sowie der Gesamtertragslage für das Haushaltsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 und
- vermittelt der beigefügte Gesamtlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde Rödinghausen. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Gesamtlagebericht in Einklang mit dem Gesamtjahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Gemeindeordnung i.V.m. der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Gesamtjahresabschlusses und des Gesamtlageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Gesamtjahresabschlusses und des Gesamtlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Gesamtabchlussprüfers für die Prüfung des Gesamtjahresabschlusses und des Gesamtlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gemeinde Rödinghausen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Gesamtjahresabschluss und zum Gesamtlagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des für die Überwachung verantwortlichen Rates für den Gesamtjahresabschluss und Gesamtlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Gesamtjahresabschlusses, der den Vorschriften der Gemeindeordnung i.V.m. der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Gesamtjahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Gesamtvermögens-, Gesamtfinanz- und Gesamtertragslage der Gemeinde Rödinghausen vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Gesamtjahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Gesamtjahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gemeinde Rödinghausen zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Gesamtlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde Rödinghausen vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Gesamtjahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Gemeindeordnung i.V.m. der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Gesamtlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Gemeindeordnung i.V.m. der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Gesamtlagebericht erbringen zu können.

Der Rat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gemeinde Rödinghausen zur Aufstellung des Gesamtjahresabschlusses und des Gesamtlageberichts.

Verantwortung des Gesamtabschlussprüfers für die Prüfung des Gesamtjahresabschlusses und des Gesamtlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Gesamtjahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Gesamtlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde Rödinghausen vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Gesamtjahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Gemeindeordnung i.V.m. der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Gesamtjahresabschluss und zum Gesamtlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Gesamtjahresabschlusses und Gesamtlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Gesamtjahresabschluss und im Gesamtlagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Gesamtjahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Gesamtlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gemeinde Rödinghausen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gemeinde Rödinghausen zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Gesamtjahresabschluss und im Gesamtlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gemeinde Rödinghausen die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Gesamtjahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Gesamtjahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Gesamtjahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Gesamtvermögens-, Gesamtfinanz- und Gesamtertragslage der Gemeinde Rödinghausen vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Gesamtlageberichts mit dem Gesamtjahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gemeinde Rödinghausen.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Gesamtlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

C. Prüfungsdurchführung

I. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren der gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW aufgestellte Gesamtabchluss zum 31.12.2019 und der Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr 2019. Die Prüfung erstreckte sich auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung.

Den Gesamtlagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Gesamtjahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Gegenstand unserer Prüfung war weder die Aufdeckung von strafrechtlichen Tatbeständen noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit. Die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde Rödinghausen. Ferner war eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere, ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrages.

II. Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen.

Bei Durchführung unserer Gesamtjahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften des § 116 GO NRW i.V.m. § 102 GO NRW sowie §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert - jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung - so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Gesamtvermögens-, Gesamtfinanz- und Gesamtertragslage der Gemeinde Rödinghausen wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen.

Die Prüfungsarbeiten haben wir im Juli 2020 in unserem Büro durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichtes.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 24.10.2019 versehene Gesamtjahresabschluss für das Haushaltsjahr vom 01.01.2018 bis 31.12.2018. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Rödinghausen schlug dem Rat mit Beschluss vom 21.11.2019 vor, den Gesamtjahresabschluss zum 31.12.2018, den Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr 2018 und die Entlastung des Bürgermeisters zu beschließen. Der Rat beschloss den Gesamtjahresabschluss zum 31.12.2018, den Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr 2018 und die Entlastung des Bürgermeisters am 12.12.2019.

Grundlage unseres risiko- und prozessorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds der Gemeinde Rödinghausen, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, die wir anhand kritischer Erfolgsfaktoren beurteilen. Die Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und dessen Wirksamkeit ergänzen wir durch Prozessanalysen, die wir mit dem Ziel durchführen, deren Einfluss auf relevante Gesamtjahresabschlussposten zu ermitteln und so die Fehlerrisiken sowie unser Prüfungsrisiko einschätzen zu können.

Die Erkenntnisse aus der Prüfung der Prozesse und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Gesamtjahresabschluss berücksichtigt. Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet und daher unser Prüfungsurteil überwiegend auf der Basis von Stichproben getroffen.

Unser Prüfungsprogramm hat folgende Schwerpunkte umfasst:

- Vollständigkeit des Konsolidierungskreises
- Einheitlichkeit der Bewertung im Konsolidierungskreis
- Ordnungsmäßigkeit der durchgeführten Konsolidierungsmaßnahmen

Vom Bürgermeister und den von ihm beauftragten Mitarbeitern sind uns alle verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht worden.

Der Bürgermeister hat uns die berufsübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung zum Gesamtjahresabschluss und zum Gesamtlagebericht erteilt.

III. Unabhängigkeit

Bei unserer Abschlussprüfung haben wir die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet (§ 321 Abs. 4a HGB).

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Gesamtabchlussrechnungslegung

I. Konsolidierungskreis und Gesamtabchlussstichtag

Die Abgrenzung des Konsolidierungskreises ist gemäß § 51 KomHVO NRW zutreffend erfolgt. Die im Gesamtanhang (Anlage 1) hierzu gemachten Angaben sind zutreffend.

Haushaltsjahr der Gemeinde Rödinghausen ist das Kalenderjahr. Gesamtabchlussstichtag ist gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW der 31.12.2019. Alle in den Gesamtabchluss einbezogenen Unternehmen haben einen einheitlichen Abschlussstichtag (31. Dezember).

1. Die Gemeinde Rödinghausen

Bürgermeister der Gemeinde Rödinghausen ist Herr Ernst-Wilhelm Vortmeier.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 der Gemeinde Rödinghausen weist einen Jahresüberschuss i.H.v. € 1.194.086,31 aus.

2. Vollkonsolidierung

Der Vollkonsolidierungskreis besteht aus zwei Betrieben, die gemäß § 51 KomHVO NRW i. V. m. §§ 300 - 309 HGB voll zu konsolidieren sind.

- Kommunale Entwicklungsgesellschaft Rödinghausen mbH

Geschäftsführer war im Berichtsjahr Herr Andreas Dornhöfer.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 weist einen Jahresüberschuss i.H.v. € 194.337,08 aus.

- Sondervermögen Abwasserbeseitigung Rödinghausen

Betriebsleiter war im Berichtsjahr Herr Andreas Dornhöfer.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 weist einen Jahresfehlbetrag i.H.v. € 83.457,71 aus.

3. Equity Konsolidierung

Es werden keine assoziierten Unternehmen gemäß § 51 KomHVO NRW i.V.m. §§ 311 und 312 HGB nach der Equity-Methode in den Gesamtabchluss einbezogen.

4. Beteiligungen von untergeordneter Bedeutung und sonstige Beteiligungen

Nach der Vereinfachungsklausel gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW müssen verselbstständigte Aufgabenbereiche nicht mit einbezogen werden, wenn sie für die Beurteilung der Gesamtlage des Gesamtabchlusses von untergeordneter Bedeutung sind. Die Gemeinde Rödinghausen übt dieses Einbeziehungswahlrecht dahingehend aus, dass verselbstständigte Aufgabenbereiche von untergeordneter Bedeutung lediglich mit fortgeführten Anschaffungskosten gemäß § 34 Abs. 2 KomHVO NRW („at cost“) bilanziert werden.

Der Konsolidierungskreis beinhaltet keine verselbständigten Aufgabenbereiche von untergeordneter Bedeutung.

Daneben bestehen folgende sonstige Beteiligungen, die nicht konsolidiert wurden:

- Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Minden-/Ravensberg/Lippe (KRZ)
- Zweckverband Volkshochschule im Kreis Herford (VHS)
- Wasserbeschaffungsverband Kreis-Herford-West
- d-NRW AöR
- Kommunale Beteiligungsgesellschaft für den lokalen Rundfunk im Kreis Herford
- Minden-Herforder Verkehrsgesellschaft mbH
- Bau- und Siedlungsgenossenschaft für den Kreis Herford e.G.
- Volksbank Bad Oeynhausen-Herford e.G
- Interkommunale Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH im Kreis Herford
- Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG (mittelbare Beteiligung über die Kommunale Entwicklungsgesellschaft Rödinghausen mbH)

Eine detaillierte Darstellung des Konsolidierungskreises kann dem Beteiligungsbericht (Anlage 1) entnommen werden.

II. Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabschluss einbezogenen Abschlüsse

In den Gesamtabschluss zum 31.12.2019 wurden die Jahresabschlüsse zum 31.12.2019 des Mutterunternehmens - der Gemeinde Rödinghausen - sowie der verselbstständigten Aufgabenbereiche Kommunale Entwicklungsgesellschaft Rödinghausen mbH und Sondervermögen Abwasserbeseitigung Rödinghausen einbezogen.

Sowohl der Jahresabschluss der Gemeinde Rödinghausen als auch die Jahresabschlüsse der in den Gesamtabschluss einbezogenen voll zu konsolidierenden Betriebe wurden in einer den § 316 ff. HGB entsprechenden Weise geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

III. Ordnungsmäßigkeit der Gesamtabchlussrechnungslegung

1. Buchführung zum Gesamtabchluss und weitere geprüfte Unterlagen

Die Gesamtabchlussbuchführung wird durch die ACCURA-JANOS Steuerberatungsgesellschaft mbH mit Hilfe der DATEV-Software "AP Konsolidierung" durchgeführt. Das System gewährleistet grundsätzlich die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle im Gesamtabchluss.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in dem Gesamtabchluss und dem Gesamtlagebericht.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Gesamtabchlussbuchführung und die weiteren geprüften Unterlagen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen.

Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2. Gesamtabchluss

Die Gemeinde Rödinghausen hat trotz der Befreiung nach ³ 116 a GO einen Gesamtabchluss und einen Gesamtlagebericht aufstellen und prüfen lassen.

Der vorliegende Gesamtabchluss (Anlage 1) ist aus den Jahresabschlüssen der einbezogenen Unternehmen ordnungsgemäß abgeleitet worden. Die angewandten Konsolidierungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und sind daher ordnungsgemäß. Die Konsolidierungsbuchungen sind ebenso zutreffend fortgeführt worden. Die Vorschriften über die Gliederung und den Ausweis der Posten der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung sind beachtet worden.

Soweit in der Gesamtbilanz oder in der Gesamtergebnisrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Gesamtanhang.

In dem von der Gemeinde Rödinghausen aufgestellten Gesamtanhang (Anlage 1) sind die auf die Gesamtbilanz und die Gesamtergebnisrechnung angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Gesamtanhang übernommenen Angaben zur Gesamtbilanz sowie zur Gesamtergebnisrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

Der Gesamtabchluss - bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtanhang sowie Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalpiegel (Anlage 1) - entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

3. Gesamtlagebericht

Die Prüfung des Gesamtlageberichts für das Haushaltsjahr 2019 (Anlage 1) hat ergeben, dass dieser den Vorschriften des § 52 Abs. 1 KomHVO NRW entspricht. Er steht mit dem Gesamtabchluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang. Nach unserer Auffassung vermittelt er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde Rödinghausen.

Ferner hat die Prüfung ergeben, dass die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend im Gesamtlagebericht dargestellt sind und dass die Angaben vollständig und zutreffend sind.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Gesamtlagebericht alle vorgeschriebenen Angaben enthält und er damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

IV. Gesamtaussage des Gesamtabchlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Gesamtabchlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Gesamtabchluss - wie er sich aus dem Zusammenwirken von Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung und Gesamtanhang sowie Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalpiegel ergibt - klar und übersichtlich aufgestellt wurde und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Gesamtvermögens-, Gesamtertrags- und Gesamtfinanzgesamtlage der Gemeinde Rödinghausen vermittelt. Der vorliegende Gesamtabchluss entspricht in Gliederung und Bewertung den gesetzlichen Vorschriften.

Im Übrigen verweisen wir hierzu auch auf die weitergehende analysierende Darstellung der Gesamtvermögens-, Gesamtertrags- und Gesamtfinanzgesamtlage in Anlage 2.

2. Bewertungs- und Konsolidierungsgrundlagen

Bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses der Gemeinde Rödinghausen wurden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften grundsätzlich einheitlich die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Gemeinde Rödinghausen zugrunde gelegt. Weitergehende Informationen können dem Gesamtanhang entnommen werden.

Die Gesamtvermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie die Erträge und Aufwendungen der in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche wurden gemäß § 51 KomHVO NRW unter Verweis auf die § 300 ff. HGB zum Gesamtabchluss zusammengefasst. Die Grundsätze der erforderlichen Konsolidierungen werden im Folgenden beschrieben.

Die Kapitalkonsolidierung im Rahmen der Vollkonsolidierung wurde nach der Buchwertmethode (§ 51 KomHVO NRW i. V. m. § 301 Abs. 1 Nr. 1 HGB) durchgeführt.

Die Schuldenkonsolidierung erfolgt gemäß der gesetzlichen Grundlage (§ 51 KomHVO NRW i.V.m. § 303 Abs. 1 HGB) durch Eliminierung der Forderungen mit den entsprechenden Verbindlichkeiten zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen Unternehmen.

Die Aufwands- und Gesamtertragskonsolidierung erfolgt gemäß § 51 KomHVO NRW i.V.m. § 305 Abs. 1 HGB durch Verrechnung der Erträge zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen Unternehmen mit den auf sie entfallenden Aufwendungen.

Im Übrigen verweisen wir hierzu auf die Ausführungen im Gesamtanhang (Anlage 1).

3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, die auf die Gesamtaussage des Konzernabschlusses Einfluss haben, haben sich nicht ergeben.

E. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Gesamtjahresabschlusses und des Gesamtlageberichts für das Haushaltsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 der Gemeinde Rödinghausen erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf (IDW PS 450 n. F.).

Bad Oeynhausen, den 28.07.2020

I N T E C O N
GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Illies)
Wirtschaftsprüfer

Gesamtabschluss

der Gemeinde Rödinghausen

per 31.12.2019



GESAMTBILANZ zum 31.12.2019

Gemeinde Rödinghausen

AKTIVA

	EUR	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
1. Anlagevermögen			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände			
1.1.1 Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände		345.840,52	331.171,71
1.2 Sachanlagen			
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.1.1 Grünflächen	7.441.292,18		5.919.115,33
1.2.1.2 Ackerland	309.103,17		35.498,00
1.2.1.3 Wald, Forsten	189.457,00		189.457,00
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	303.001,00		316.066,00
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	41.404,00		42.360,00
1.2.2.2 Schulen	15.775.541,00		16.081.622,00
1.2.2.3 Wohnbauten	88.094,00		91.220,00
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	2.641.204,00		2.702.785,00
1.2.3 Infrastrukturvermögen			
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	4.351.255,00		4.351.255,00
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	174.190,00		183.084,00
1.2.3.3 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	14.162.789,00		14.843.467,00
1.2.3.4 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	19.127.129,28		19.170.827,30
1.2.3.5 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	882.607,00		826.008,19
1.2.4 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	27.937,00		29.308,00
1.2.5 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.336.545,00		890.904,04
1.2.6 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.344.208,88		1.159.932,08
1.2.7 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>7.258.230,23</u>		<u>1.909.231,57</u>
		75.453.987,74	68.742.140,51
1.3 Finanzanlagen			
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00		0,00
1.3.2 Übrige Beteiligungen	3.051.947,65		2.878.757,22
1.3.3 Sondervermögen	0,00		0,00
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	49.639,00		49.639,00
1.3.5 Ausleihungen	<u>72.314,20</u>		<u>73.427,76</u>
		3.173.900,85	3.001.823,98
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte			
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	1.801.940,32		1.402.175,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1 Forderungen	3.176.128,99		1.477.501,62
2.2.2 Sonstige Vermögensgegenstände	250.556,13		233.036,89
2.3 Liquide Mittel	<u>5.852.812,04</u>		<u>9.359.573,28</u>
		11.081.437,48	12.472.286,79
3. Aktive Rechnungsabgrenzung		101.970,92	121.095,36
		<u>90.157.137,51</u>	<u>84.668.518,35</u>

GESAMTBILANZ zum 31.12.2019

Gemeinde Rödinghausen

PASSIVA

	EUR	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
1. Eigenkapital			
1.1 Allgemeine Rücklage		16.786.574,57	16.702.488,90
1.2 Ausgleichsrücklage		10.526.271,22	2.942.747,16
1.3 Gesamtjahresergebnis		1.296.016,21	7.681.957,94
2. Sonderposten			
2.1 Sonderposten für Zuwendungen	20.160.818,97		20.457.181,95
2.2 Sonderposten für Beiträge	6.000.546,21		6.324.504,30
2.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	36.619,47		180.510,01
2.4 Sonstige Sonderposten	<u>35.367,00</u>		<u>39.684,32</u>
		26.233.351,65	27.001.880,58
3. Rückstellungen			
3.1 Pensionsrückstellungen	7.961.751,00		7.581.393,00
3.2 Instandhaltungsrückstellungen	1.493.486,03		923.367,05
3.3 Sonstige Rückstellungen	<u>2.359.887,62</u>		<u>1.321.876,04</u>
		11.815.124,65	9.826.636,09
4. Verbindlichkeiten			
4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	15.290.067,96		15.508.746,91
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	215.987,69		221.903,69
4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.252.580,81		1.559.151,95
4.4 Sonstige Verbindlichkeiten	177.549,98		193.456,46
4.5 Erhaltene Anzahlungen	<u>4.604.520,67</u>		<u>2.079.195,11</u>
		22.540.707,11	19.562.454,12
5. Passive Rechnungsabgrenzung		959.092,10	950.353,56
		<u>90.157.137,51</u>	<u>84.668.518,35</u>

GESAMTERGEBNISRECHNUNG vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

Gemeinde Rödinghausen

	EUR	Haushaltsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Steuern und ähnliche Abgaben	28.292.870,14		32.470.333,94
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.676.075,92		2.378.160,44
3. Sonstige Transfererträge	6.791,10		227.586,22
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.042.690,00		2.991.680,04
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	683.084,56		1.073.517,66
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	429.150,98		410.755,65
7. Sonstige ordentliche Erträge	817.885,39		780.827,03
8. Bestandsveränderungen	350.225,68-		703.420,09-
9. Ordentliche Gesamterträge		35.598.322,41	39.629.440,89
10. Personalaufwendungen	4.626.050,74		4.465.980,96
11. Versorgungsaufwendungen	397.656,03		460.726,14
12. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.792.638,16		6.113.087,11
13. Bilanzielle Abschreibungen	2.553.214,76		2.374.802,05
14. Transferaufwendungen	17.393.513,81		17.045.252,96
15. Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.509.299,92		1.337.180,28
16. Ordentliche Gesamtaufwendungen		34.272.373,42	31.797.029,50
17. Ordentliches Gesamtergebnis		1.325.948,99	7.832.411,39
18. Finanzerträge	338.641,76		277.242,60
19. Finanzaufwendungen	368.574,54		427.696,05
20. Gesamtfinanzergebnis		29.932,78-	150.453,45-
21. Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		1.296.016,21	7.681.957,94
22. Gesamtjahresergebnis		1.296.016,21	7.681.957,94
<u>Nachrichtlich:</u> Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage			
23. Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	11.927,40		21.068,00
24. Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	21.230,31		111.702,08
25. Verrechnungssaldo		9.302,91-	90.634,08-

Gesamtanhang für das Haushaltsjahr 2019

I. Allgemeine Angaben zum Gesamtabchluss

Neben dem Einzelabschluss hat die Gemeinde Rödinghausen gem. § 2 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKFEF NRW) spätestens zum 31.12.2010 den ersten Gesamtabchluss nach § 116 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) aufzustellen. Seit dem 01.01.2019 ist diese Pflicht aufgrund der größtmöglichen Erleichterungen des § 116a GO entfallen. Die Aufstellung erfolgt freiwillig.

Im Gesamtabchluss ist die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage so darzustellen, als ob die Kernverwaltung mit ihren verselbstständigten Aufgabenbereichen eine einzige wirtschaftliche und rechtliche Einheit bildet.

Nach § 118 Abs. 1 Satz 2 GO NRW und § 50 der Kommunalhaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) besteht der Gesamtabchluss aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz, dem Gesamtanhang, der Kapitalflussrechnung und dem Eigenkapital einschließlich Gesamtanlagenspiegel und Gesamteigenkapitalsspiegel und ist um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen.

Die Darstellung der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung entspricht den Regelungen des § 50 Abs. 3 i.V.m. § 42 Abs. 3 und Abs. 4 bzw. § 39 Abs. 1 Satz 3 KomHVO NRW.

Neben den gesetzlichen Regelungen der GO NRW und KomHVO NRW sind bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses auch ergänzende Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) beachtet worden. Auch die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchhaltung (GoB) und Konzernrechnungslegung (GoK) wurden berücksichtigt.

Das Haushaltsjahr für den "Konzern Gemeinde Rödinghausen" und die konsolidierten Organisationen entspricht dem Kalenderjahr.

Eine Fallgestaltung, die diesen Gesamtabschluss entbehrlich macht, liegt aufgrund der Beteiligungsverhältnisse der Gemeinde Rödinghausen nicht vor.

II. Angaben zum Konsolidierungskreis

Der Konsolidierungskreis umfasst diejenigen wirtschaftlich und organisatorisch selbstständigen Betriebe der Gemeinde Rödinghausen, die im Wege der Vollkonsolidierung bzw. Equity-Methode in den Gesamtabschluss einbezogen werden müssen.

Zweck der Abgrenzung des Konsolidierungskreises ist die Festlegung der Betriebe, die zusammen mit der Kernverwaltung selbst den "Konzern Gemeinde Rödinghausen" bilden und deren Beziehungen untereinander eliminiert werden müssen.

Zur Bestimmung, welche Einheiten neben dem Abschluss der Gemeinde Rödinghausen in den Gesamtabschluss einzubeziehen sind, regelt § 116 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 51 KomHVO NRW die Festsetzung des Konsolidierungskreises.

Der Konsolidierungskreis besteht neben der Gemeinde Rödinghausen als Mutterunternehmen aus folgenden vollkonsolidierungspflichtigen Betrieben:

Name des Betriebes	Anteil der Gemeinde Rödinghausen am Kapital in %
Sondervermögen Abwasserbeseitigung Rödinghausen	100,0
Kommunale Entwicklungsgesellschaft Rödinghausen mbH	100,0

Es sind keine assoziierten Unternehmen im Gesamtabchluss im Rahmen der Equity-Methode berücksichtigt worden.

Die nachfolgenden anderen Beteiligungen der Gemeinde werden mit den fortgeführten Anschaffungskosten im Gesamtabchluss bilanziert:

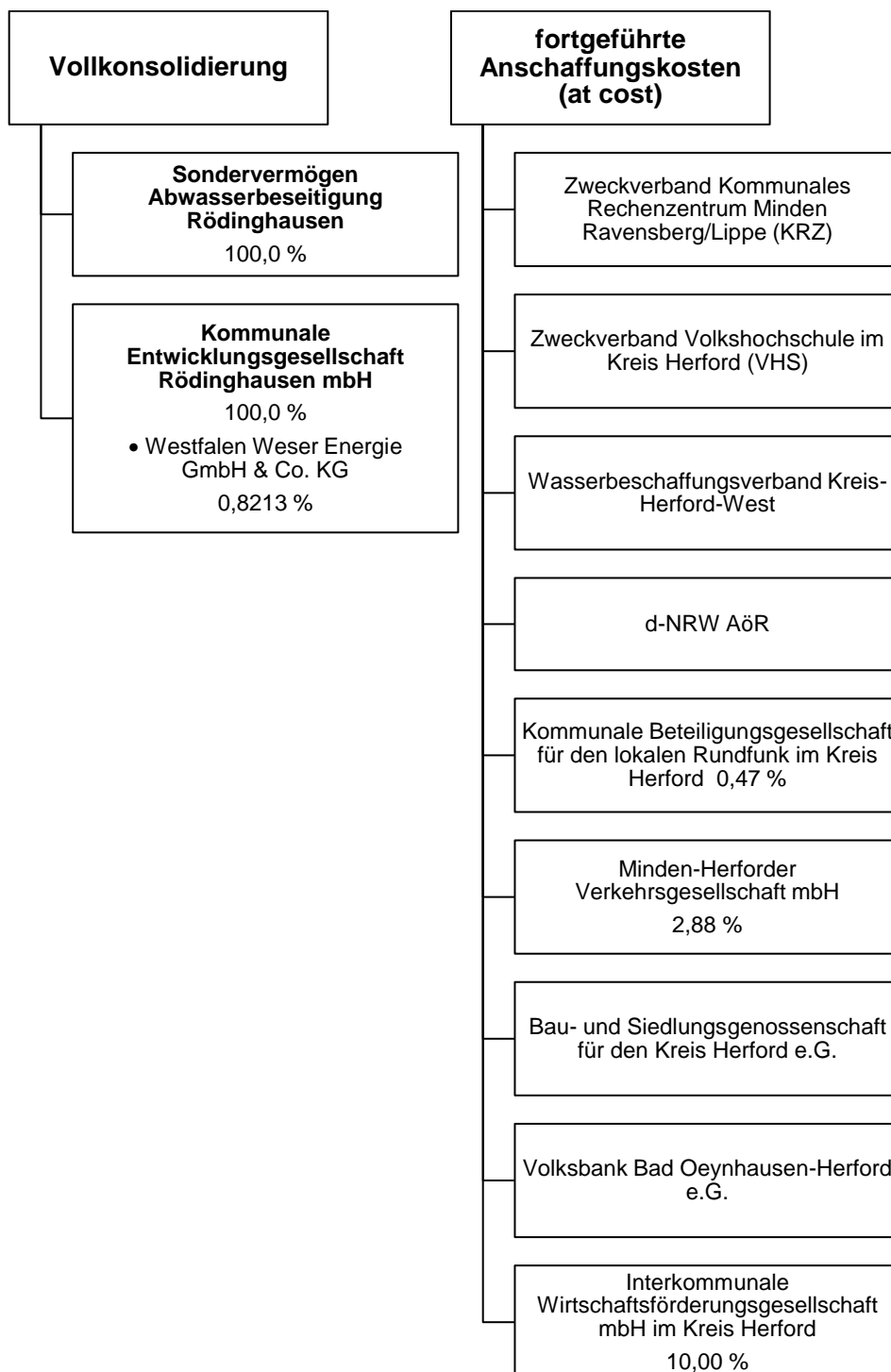
Name des Betriebes	Anteil der Gemeinde Rödinghausen am Kapital in %
Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe (KRZ)	
Zweckverband Volkshochschule im Kreis Herford (VHS)	
Wasserbeschaffungsverband Kreis-Herford-West d-NRW AöR	
Kommunale Beteiligungsgesellschaft für den lokalen Rundfunk im Kreis Herford	0,47
Minden-Herforder Verkehrsgesellschaft mbH	2,19
Bau- und Siedlungsgenossenschaft für den Kreis Herford e.G.	
Volksbank Bad Oeynhausen-Herford e.G	
Interkommunale Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH im Kreis Herford	10,00
 mittelbare Beteiligung über die Kommunale Entwicklungsgesellschaft Rödinghausen mbH:	
Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG	0,8213

Zwischen der Aufstellung der Gesamteröffnungsbilanz und der Gesamtbilanz zum 31.12.2019 hat sich ergeben, dass die Kommunale Entwicklungsgesellschaft Rödinghausen mbH als 100%ige Tochter der Gemeinde Rödinghausen von 2013-2015 0,89% Anteile an der im Jahr 2013 neu gegründeten Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG (WWE) hielt. Dieser Anteil ist in 2019 auf 0,8213% gesunken. Seit dem Jahr

2017 ist die Gemeinde Rödinghausen zusätzlich an der d-NRW AöR und der Interkommunalen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH im Kreis Herford beteiligt.

Die folgende Konsolidierungsübersicht zeigt die zum 31.12.2019 bestehenden Beteiligungsverhältnisse. Weitergehende Informationen können dem Beteiligungsbericht entnommen werden.

Konsolidierungsübersicht



III. Angaben zu den Konsolidierungsmethoden

Der Jahresabschluss der Gemeinde Rödinghausen sowie die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form sind gem. § 116 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 51 KomHVO NRW zu konsolidieren. Verselbstständigte Aufgabenbereiche, die unter einheitlicher Leitung der Gemeinde stehen, sind entsprechend §§ 300 bis 309 HGB (Vollkonsolidierung) zu konsolidieren. Sofern die verselbstständigten Aufgabenbereiche unter einem maßgeblichen Einfluss stehen, hat die Konsolidierung entsprechend §§ 311 und 312 HGB (Equity-Methode) zu erfolgen (vgl. § 51 KomHVO NRW).

Die in §§ 51 Abs. 1 und 3, 52 Abs. 3 und 52 Abs. 2 KomHVO NRW zur Anwendung durch die Gemeinde Rödinghausen im Rahmen ihres Haushaltsrechts bestimmten handelsrechtlichen Vorschriften sind nach § 50 Abs. 4 KomHVO NRW in der Fassung des Handelsgesetzbuches entsprechend anzuwenden.

Vollkonsolidierung

Die dem Vollkonsolidierungskreis angehörenden Sondervermögen/Unternehmen werden gemäß § 51 Abs. 1 und 2 KomHVO NRW unter Verweis auf die §§ 300 bis 309 HGB voll konsolidiert, d. h. sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie Aufwendungen und Erträge der einbezogenen Sondervermögen/Unternehmen werden vollständig und nach den konzerneinheitlichen Rechnungslegungsvorschriften in den Gesamtabchluss aufgenommen.

- Kapitalkonsolidierung

Die Gemeinde Rödinghausen hat im Rahmen der Kapitalkonsolidierung die Buchwertmethode (§ 51 Abs. 1 und 2 KomHVO i.V.m. § 301 Abs. 1 Nr. 1 HGB) angewandt (Vollkonsolidierung mit Minderheitenausweis).

- Schuldenkonsolidierung
Die Schuldenkonsolidierung der Gemeinde Rödinghausen erfolgte zum 31.12.2019 nach § 51 Abs. 1 und 2 KomHVO NRW i.V.m. § 303 Abs. 1 HGB.
- Zwischenergebniseliminierung
Die Gemeinde Rödinghausen konnte von einer Zwischenergebniseliminierung gem. § 51 Abs. 1 und 2 KomHVO NRW i.V.m. § 304 HGB absehen, da keine Geschäftsvorfälle vorlagen, auf die die Anforderungen an eine Zwischenergebniskonsolidierung zutreffen.
- Aufwands- und Ertragskonsolidierung
Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung der Gemeinde Rödinghausen erfolgte gemäß § 51 Abs. 1 und 2 KomHVO NRW i.V.m. § 305 Abs. 1 HGB durch Verrechnung der Erträge zwischen den einbezogenen Unternehmen mit den auf sie entfallenden Aufwendungen¹

At-Equity-Konsolidierung

Im Gesamtabschluss der Gemeinde Rödinghausen mussten keine assoziierten Unternehmen in der Gesamtbilanz entsprechend § 51 Abs. 3 KomHVO NRW i.V.m. §§ 311 und 312 HGB angesetzt werden.

At-Cost-Beteiligungen

Die Beteiligungen von untergeordneter Bedeutung und die sonstigen Beteiligungen der Gemeinde Rödinghausen wurden mit ihren Beteiligungsbuchwerten in der Gesamtbilanz dargestellt.

IV. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die in den "Konzern Gemeinde Rödinghausen" einbezogenen Jahresabschlüsse wurden für den Gesamtabchluss entsprechend den gesetzlichen Vorschriften grundsätzlich einheitlich nach den bei der Gemeinde Rödinghausen geltenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden aufgestellt. Dabei wurde bei dem Einzelabschluss der Gemeinde im Berichtsjahr entsprechend des Erlasses des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau- und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2019 erstmalig die Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) angewendet.

Im Einzelnen wurden im Gesamtabchluss der Gemeinde Rödinghausen folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewendet:

- Die Bewertung der **Immateriellen Vermögensgegenstände** erfolgt mit den Anschaffungskosten.
- Das vorhandene **Sachanlagevermögen** ist mit den Anschaffungskosten/Herstellungskosten gemäß § 34 Abs. 2 und 3 KomHVO NRW ermittelt worden.
- Die Bewertung der **Übrigen Beteiligungen** erfolgt zu Anschaffungskosten (At Cost-Beteiligungen).
- Die Bilanzierung der **Ausleihungen** erfolgt mit dem Nennwert.
- Die Bewertung der **Vorräte** erfolgt unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips zu Anschaffungskosten.
- Die **Forderungen und die Sonstigen Vermögensgegenstände** werden zum Nennwert angesetzt, soweit keine Einzel- oder Pauschalwertberichtigung erfolgte.

- Die **Liquiden Mittel** werden zum Nennwert ausgewiesen.
- Als **Aktive Rechnungsabgrenzungsposten** werden vor dem Bilanzstichtag geleistete Zahlungen ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Der Ansatz erfolgt zum Nennwert.
- Die **Sonderposten** beinhalten zweckgebundene Zuwendungen für Vermögensgegenstände und sonstige Sonderposten. Die Sonderposten für zweckgebundene Zuwendungen für Vermögensgegenstände werden entsprechend der Nutzungsdauer der durch die Zuwendung finanzierten Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst.
- Die **Rückstellungen** werden gemäß § 37 KomHVO NRW für sämtliche erkennbare Risiken und ungewisse Verpflichtungen, die bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Gesamtbilanz bekannt werden, gebildet. Die Bewertung der Pensions- und Beihilferückstellungen erfolgt zum Barwert; sonstige Rückstellungen werden grundsätzlich mit dem Nennwert bilanziert.
- Der Ansatz der **Verbindlichkeiten** entspricht ihrem jeweiligen Rückzahlungsbetrag. Verbindlichkeiten in fremder Währung sind zum Stichtag der Erstellung der Gesamtbilanz nicht vorhanden.
- Als **Passive Rechnungsabgrenzungsposten** werden vor dem Bilanzstichtag erhaltene Zahlungen ausgewiesen, soweit sie Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Der Ansatz erfolgt zum Nennwert.

V. Erläuterungen zur Gesamtbilanz

Die Darstellung der Gesamtbilanz entspricht den Regelungen des § 50 Abs. 3 KomHVO NRW i.V.m. § 42 Abs. 3 und 4 KomHVO NRW.

Der Gesamtbilanz sind keine - über die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen - hinausgehenden Posten hinzugefügt worden.

Die Gemeinde Rödinghausen hat ihre Finanzwirtschaft zum 01.01.2018 auf die neue Finanzsoftware Produkt „newsystem“ der Infoma Software Consulting GmbH umgestellt. Mit dem Umstellungsprozess ging eine sehr detaillierte und komplexe Migration der Finanz- und Stammdaten einher. Die Gemeinde Rödinghausen hat dies zum Anlass genommen, diese Daten einer umfassenden Überprüfung zu unterziehen.

Aktivseite der Bilanz

Anlagevermögen

Eine Gesamtübersicht des Anlagevermögens ist dem Gesamtanlagenspiegel zu entnehmen (Anlage 1).

Immaterielle Vermögensgegenstände

Bei den Immateriellen Vermögensgegenständen handelt es sich um Software und andere Lizenzen, die zu den Anschaffungskosten bewertet worden sind.

Sachanlagen

Im Bereich der Sachanlagen werden unbebaute Grundstücke, bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, Infrastrukturvermögen, Baudenkmäler und Kulturgüter, Maschinen und Technische Anlagen, Fahrzeuge, die Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Anlagen im Bau dargestellt.

Finanzanlagen

Übrige Beteiligungen

Als übrige Beteiligungen werden die Gewährträgerschaften an Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen ausgewiesen, soweit die Gemeinde Rödinghausen nicht mehrheitlich beteiligt ist und die Beteiligung von untergeordneter Bedeutung ist. Hier sind folgende Beteiligungen zu nennen: Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe (KRZ), Zweckverband Volkshochschule im Kreis Herford (VHS), Wasserbeschaffungsverband Kreis-Herford-West, d-NRW AöR, Kommunale Beteiligungsgesellschaft für den lokalen Rundfunk im Kreis Herford, Minden-Herforder Verkehrsgesellschaft mbH, Bau- und Siedlungsgenossenschaft für den Kreis Herford e.G., Volksbank Bad Oeynhausen-Herford e.G., Interkommunale Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH im Kreis Herford und die mittelbare Beteiligung über die Kommunale Entwicklungsgesellschaft mbH an der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG.

Wertpapiere des Anlagevermögens

Unter den Wertpapieren des Anlagevermögens werden die Anteile an privatrechtlichen Unternehmen ausgewiesen. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Anteile an der "Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände".

Ausleihungen

Unter Ausleihungen sind langfristige Darlehen bilanziert, die die Gemeinde Rödinghausen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung vergibt. Bei den Ausleihungen handelt es sich im Wesentlichen um Sonstige Ausleihungen.

Umlaufvermögen

Vorräte

Die Vorräte beinhalten bei der Gemeinde Rödinghausen die vorhandenen Gewerbe- und Baugrundstücke, die zum Verkauf stehen, sowie die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe.

Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen werden in der kommunalen Bilanz (Einzelabschluss der Kommune) gem. dem 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz - NKFVG gegliedert nach „Öffentlich-rechtlichen Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen“, „Privatrechtlichen Forderungen“ sowie „Sonstigen Vermögensgegenständen“ angesetzt. Der Positionenrahmen für die Gesamtbilanz sieht als Mindestgliederungsanforderung lediglich eine zusammengefasste Position "Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände" vor, unter der die Ansprüche der Kommune und ihrer Betriebe auszuweisen sind. In der Gesamtbilanz werden sämtliche Forderungsarten unter den Bilanzpositionen "Forderungen" und "Sonstige Vermögensgegenstände" zusammengefasst. Rechtsgrundlage: § 50 Abs. 3 i.V.m. § 42 KomHVO NRW.

Liquide Mittel

Als liquide Mittel werden Kassenbestände, Handvorschüsse sowie Guthaben bei Kreditinstituten bilanziert.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Als Aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden Zahlungen für Ausgaben dargestellt, die erst nach dem Bilanzstichtag Aufwendungen darstellen.

Passivseite der Bilanz

Eigenkapital

Allgemeine Rücklage

Die Allgemeine Rücklage als Bestandteil des Eigenkapitals dient den Zwecken der Haushaltswirtschaft. Ergibt sich ein positiver Saldo aus der Gegenüberstellung von Aktivposten und Passivposten, erhöht dieser Saldo die bereits in der Bilanz ausgewiesene Allgemeine Rücklage in der Schlussbilanz. Ist der Saldo negativ, so handelt es sich hierbei um den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag. Je nach Umfang der Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage wird die Pflicht der Gemeinde zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts ausgelöst. Die Allgemeine Rücklage der Gesamtbilanz der Gemeinde Rödinghausen besteht im Wesentlichen aus der Allgemeinen Rücklage des gemeindlichen Haushaltes.

Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage stellt einen Unterposten des Eigenkapitals dar, der der Funktion der Gewinnrücklage gemäß HGB entspricht. Jahresfehlbeträge können durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden.

Gesamtjahresergebnis

Hier ist der Gesamtjahresüberschuss des Haushaltsjahres 2019 ausgewiesen.

Sonderposten

In einem Sonderposten werden Beträge in der Bilanz ausgewiesen, die die Gemeinde Rödinghausen für einen festgelegten Verwendungszweck von Dritten erhalten hat. Der Sonderposten hat sowohl Eigen- als auch Fremdkapitalcharakter.

Rückstellungen

Rückstellungen stellen Fremdkapital dar. Im Gegensatz zu den Verbindlichkeiten sind sie hinsichtlich ihres Bestehens oder der Höhe ungewiss, werden jedoch mit einer hinreichend großen Wahrscheinlichkeit erwartet.

Pensionsrückstellungen

In den Pensionsrückstellungen der Gemeinde Rödinghausen sind die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber aktiven Beamten sowie Versorgungsempfängern erfasst. Für die Bewertung der Beihilfeverpflichtungen wurden dabei nur die zukünftigen Verpflichtungen gegenüber den derzeitigen Aktiven zur Zahlung von Beihilfen nach Eintritt des Versorgungsfalls sowie gegenüber den derzeitigen Versorgungsempfängern und Hinterbliebenen (ohne Waisen) berücksichtigt. Ermittelt wurde jeweils der Teilwert der Verpflichtungen. Dabei wird eine kalkulatorische Gleichverteilung der Belastungen aus den Pensions- und Beihilfeverpflichtungen über die Dauer des aktiven Dienstverhältnisses unterstellt. Als Finanzierungsbeginn wurde dabei der Beginn des Dienstverhältnisses beim ersten Dienstherrn angesetzt. Die Bewertung erfolgte mit dem in § 37 KomHVO NRW vorgesehenen Rechnungszins von 5 % auf der Basis der Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck. In den Pensionsrückstellungen sind die Beihilfeansprüche mit einem pauschalierten prozentualen Aufschlag auf die Versorgungsverpflichtungen enthalten.

Die Ermittlung der Beträge wurde durch die westfälisch-lippische Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände (wvk), Münster, durchgeführt.

Instandhaltungsrückstellungen

Die Instandhaltungsrückstellungen berücksichtigen notwendige, aber bis zum Bilanzstichtag unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen.

Steuerrückstellungen

Unter den Steuerrückstellungen werden zu erwartende Körperschaftsteuerzahlungen der Gesellschaft Kommunale Entwicklungsgesellschaft mbH ausgewiesen.

Sonstige Rückstellungen

Zu den Pflichtrückstellungen gehören gemäß § 37 Abs. 5 KomHVO NRW die Verpflichtungen, die dem Grunde und der Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau bekannt sind, sofern der zu leistende Betrag nicht geringfügig ist. Dabei muss wahrscheinlich sein, dass eine Verbindlichkeit zukünftig entsteht, die wirtschaftliche Ursache vor dem Abschlussstichtag liegt und die zukünftige Inanspruchnahme voraussichtlich erfolgen wird. Darüber hinaus können für unbestimmte Aufwendungen in künftigen Haushaltsjahren aufgrund von ungewöhnlich hohen Steuereinzahlungen des Haushaltsjahres für die erhöhte Heranziehung von Rücklagen Rückstellungen gebildet werden.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten werden in der kommunalen Bilanz gem. KomHVO NRW (Einzelabschluss der Kommune) gegliedert nach einer Vielzahl von Arten angesetzt. Der Positionenrahmen für die Gesamtbilanz sieht eine weniger differenzierte Mindestgliederung vor. In der Gesamtbilanz der Gemeinde Rödinghausen werden sämtliche Verbindlichkeitsarten unter folgenden Verbindlichkeitspositionen zusammengefasst:

- 4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen
- 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung
- 4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- 4.4 Sonstige Verbindlichkeiten
- 4.5 Erhaltene Anzahlungen

Rechtsgrundlagen: § 48 Abs. 3 i.V.m. § 42 KomHVO NRW

Eine Gesamtübersicht der Verbindlichkeiten einschließlich der Restlaufzeiten ist dem Verbindlichkeitspiegel zu entnehmen (Anlage 3). Die Verbindlichkeiten wurden mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Passive Rechnungsabgrenzung

Bei den Passiven Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich um Zahlungseingänge vor dem Bilanzstichtag, die jedoch den Folgejahren zuzurechnen sind.

Weiteren Erläuterungen über wesentliche Posten der Gesamtbilanz sind dem Lagebericht zu entnehmen.

VI. Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung

Die Darstellung der Gesamtergebnisrechnung entspricht den Regelungen des § 50 Abs. 3 KomHVO NRW i.V.m. §§ 39 KomHVO NRW.

Der Gesamtergebnisrechnung sind keine - über die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen - hinausgehenden Posten hinzugefügt worden.

Die Gesamtergebnisrechnung 2019 weist einen Gesamtjahresüberschuss in Höhe von 1.296.016,21 € aus, der entsprechend in der Bilanz ausgewiesen ist.

Der Gesamtjahresüberschuss setzt sich aus einem Überschuss im ordentlichen Gesamtergebnis in Höhe von 1.325.948,99 € und einem Fehlbetrag im Gesamtfinaizergebnis in Höhe von 29.932,78 € zusammen. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen sind im Haushaltsjahr nicht angefallen.

Die ordentlichen Gesamterträge betragen im Haushaltsjahr rd. 36 Mio. €. Der größte Anteil entfällt hiervon auf Steuern und ähnliche Abgaben (insgesamt rd. 28 Mio. €).

Die Finanzerträge belaufen sich auf rd. 338 T€.

Von den ordentlichen Gesamtaufwendungen in Höhe von rd. 34 Mio. € entfallen allein rd. 17 Mio. € auf die Transferaufwendungen.

Die Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen betragen im Haushaltsjahr rd. 368 T€.

Weitere Erläuterungen über wesentliche Posten der Gesamtergebnisrechnung sind dem Lagebericht zu entnehmen.

VII. Erläuterungen zur Gesamtkapitalflussrechnung

Dem Gesamtanhang ist gem. § 52 Abs. 3 KomHVO NRW eine Gesamtkapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21 (DRS 21) beizufügen.

Die Gesamtkapitalflussrechnung wurde in Staffelform unter Beachtung der in DRS 21 enthaltenen Mindestgliederungen dargestellt. Die Gemeinde Rödinghausen hat die derivative Ermittlung der Cashflows nach DRS 21 durch Ableitung der Zahlungen aus den Bewegungen der Bilanz und der Ergebnisrechnung angewandt.

Hinsichtlich der Darstellung des Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit wurde die indirekte Darstellung gewählt, innerhalb derer das Jahresergebnis als Datenbasis um alle zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge bereinigt wird. Die Cashflows aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit werden direkt dargestellt.

Ferner wurde die Gesamtkapitalflussrechnung auf Basis konsolidierter Zahlen des Gesamtabschlusses unter Anwendung des Top-Down-Konzeptes abgeleitet.

Zum 31.12.2019 zeigt die Gesamtkapitalflussrechnung einen Finanzmittelfonds (liquide Mittel) von 5.852.812,04 €.

Weitere Erläuterungen zu den wesentlichen Posten der Gesamtkapitalflussrechnung sind dem Lagebericht zu entnehmen.

Rödinghausen, den 24.07.2020

Björn Vogt
Kämmerer

Ernst-Wilhelm Vortmeyer
Bürgermeister

Anlagen:	Anlage 1	Gesamtanlagenspiegel
	Anlage 2	Eigenkapitalspiegel
	Anlage 3	Gesamtverbindlichkeitspiegel
	Anlage 4	Gesamtkapitalflussrechnung

GESAMTANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2019

Anlage 1 zum Anhang

Gemeinde Rödinghausen

	Anschaffungskosten/Herstellungskosten				Abschreibungen					Zuschreibungen Geschäftsjahr EUR	Buchwerte		
	Stand 01.01.2019	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand 31.12.2019	Stand 01.01.2019	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen		Stand 31.12.2019	Stand 31.12.2019	Stand 31.12.2018
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
Anlagevermögen													
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände													
Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände	667.487,53	44.836,48	18.253,11	0,00	694.070,90	336.315,82	29.875,67	17.961,11	0,00	348.230,38	0,00	345.840,52	331.171,71
1.2 Sachanlagen													
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte													
1.2.1.1 Grünflächen	6.962.961,95	85.021,90	8.708,00	1.649.501,37	8.688.777,22	1.043.846,62	207.851,42	4.213,00	0,00	1.247.485,04	0,00	7.441.292,18	5.919.115,33
1.2.1.2 Ackerland	35.498,00	254.132,17	0,00	19.473,00	309.103,17	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	309.103,17	35.498,00
1.2.1.3 Wald, Forsten	189.457,00	0,00	0,00	0,00	189.457,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	189.457,00	189.457,00
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	522.546,19	0,00	0,00	0,00	522.546,19	206.480,19	13.065,00	0,00	0,00	219.545,19	0,00	303.001,00	316.066,00
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte													
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	54.797,00	0,00	0,00	0,00	54.797,00	12.437,00	956,00	0,00	0,00	13.393,00	0,00	41.404,00	42.360,00
1.2.2.2 Schulen	20.245.732,86	0,00	0,00	81.387,00	20.327.119,86	4.164.110,86	387.468,00	0,00	0,00	4.551.578,86	0,00	15.775.541,00	16.081.622,00
1.2.2.3 Wohnbauten	131.870,00	0,00	0,00	0,00	131.870,00	40.650,00	3.126,00	0,00	0,00	43.776,00	0,00	88.094,00	91.220,00
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	4.105.559,25	0,00	19.279,00	123.922,55	4.210.202,80	1.402.774,25	173.690,11	0,00	0,00	1.576.464,36	7.465,56	2.641.204,00	2.702.785,00
1.2.3 Infrastrukturvermögen													
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	4.351.262,19	0,00	0,00	0,00	4.351.262,19	7,19	0,00	0,00	0,00	7,19	0,00	4.351.255,00	4.351.255,00
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	298.752,00	0,00	0,00	0,00	298.752,00	115.668,00	8.894,00	0,00	0,00	124.562,00	0,00	174.190,00	183.084,00
1.2.3.3 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	33.248.162,91	16.838,14	0,00	0,00	33.265.001,05	18.404.695,91	697.516,14	0,00	0,00	19.102.212,05	0,00	14.162.789,00	14.843.467,00
1.2.3.4 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	27.450.092,26	555.058,95	28.705,72	0,00	27.976.445,49	8.279.264,96	596.907,10	26.855,85	0,00	8.849.316,21	0,00	19.127.129,28	19.170.827,30
1.2.3.5 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	941.661,25	6.697,56	0,00	98.810,93	1.047.169,74	115.653,06	48.909,68	0,00	0,00	164.562,74	0,00	882.607,00	826.008,19
1.2.4 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	37.181,00	0,00	0,00	0,00	37.181,00	7.873,00	1.371,00	0,00	0,00	9.244,00	0,00	27.937,00	29.308,00
1.2.5 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.671.685,35	241.700,30	1,00	389.459,52	3.302.844,17	1.780.781,31	185.517,86	0,00	0,00	1.966.299,17	0,00	1.336.545,00	890.904,04
1.2.6 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.053.949,37	324.600,42	3.686,29	60.815,16	2.435.678,66	894.017,29	198.066,78	614,29	0,00	1.091.469,78	0,00	1.344.208,88	1.159.932,08
1.2.7 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.909.231,57	8.327.427,14	0,00	2.978.428,48	7.258.230,23	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.258.230,23	1.909.231,57
1.3 Finanzanlagen													
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.2 Übrige Beteiligungen	2.878.757,22	173.190,43	0,00	0,00	3.051.947,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.051.947,65	2.878.757,22
1.3.3 Sondervermögen	4.449.606,85	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	49.639,00	0,00	0,00	0,00	49.639,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	49.639,00	49.639,00
1.3.5 Ausleihungen	73.427,76	0,00	1.113,56	0,00	72.314,20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	72.314,20	73.427,76
Summe Anlagevermögen	113.329.318,51	10.029.503,49	79.746,68	555.058,95-	118.274.409,52	36.804.575,46	2.553.214,76	49.644,25	0,00	39.308.145,97	7.465,56	78.973.729,11	72.075.136,20

GESAMTEIGENKAPITALSPIEGEL zum 31.12.2019

Anlage 2 zum Anhang

Gemeinde Rödinghausen

Bezeichnung	Wert zum 31.12. des Vorjahres	Verrechnung des Vorjahres- ergebnisses	Gesamt- jahres- ergebnis im Haushaltsjahr	Verrech- nungen mit der allgemeinen Rücklage nach § 44 Abs. 3 KomHVO	Kapital- erhöhung der Minderheits- gesellschafter	Änderungen im Konsolidier- ungskreis	Sonstige Veränder- ungen im Eigenkapital	Wert zum 31.12. des Haushalts- jahres
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1.1 Allgemeine Rücklage	16.702.488,90	98.433,88	0,00	-9.302,91	0,00	-5.045,30	0,00	16.786.574,57
1.2 Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	2.942.747,16	7.583.524,06	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.526.271,22
1.4 Gesamtergebnis ohne anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	7.681.957,94	-7.681.957,94	1.296.016,21	0,00	0,00	0,00	0,00	1.296.016,21
1.5 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.6 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (Gegenposten zu Aktiva) ¹	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamteigenkapital	27.327.194,00	0,00	1.296.016,21	-9.302,91	0,00	-5.045,30	0,00	28.608.862,00
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

1) Besteht ein negatives Gesamteigenkapital, so sind die Positionen 1.1 bis 1.5 auszuweisen (auch negativ) und kumuliert über die Position 1.6 auszubuchen.

Gemeinde Rödinghausen

Art der Verbindlichkeiten	Gesamt- betrag des Haushalts- jahres	mit einer Restlaufzeit von			Gesamt- betrag des Vor- jahres
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	15.290.067,96	1.770.596,36	3.592.731,37	9.926.740,23	15.508.746,91
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	215.987,69	11.902,00	47.606,00	156.479,69	221.903,59
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.252.580,81	2.252.580,81	0,00	0,00	1.559.151,95
6. Sonstige Verbindlichkeiten	177.549,98	177.549,98	0,00	0,00	193.456,46
7. Erhaltene Anzahlungen	4.604.520,67	4.604.520,67	0,00	0,00	2.079.195,11
8. Summe aller Verbindlichkeiten	22.540.707,11	8.817.149,82	3.640.337,37	10.083.219,92	19.562.454,02

Nachrichtlich anzugeben:

Haftungsverhältnisse aus der
Bestellung von Sicherheiten:

4.769.269,30

4.780.205,18

Gemeinde Rödinghausen

	2019	2018
1. Periodenergebnis	1.296.016,21	7.681.957,94
2. ± Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	2.553.214,76	2.374.802,05
3. ± Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	1.988.488,56	736.848,92
4. ± sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-1.185.017,49	-1.093.431,61
5. ± Abnahme/Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-2.021.634,11	-1.316.505,11
6. ± Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	3.200.760,80	13.432,08
7. ± Verlust/Gewinn aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	575.858,47	4.508,92
8. ± Zinsaufwendungen/Zinserträge	364.127,86	422.680,94
9. - sonstige Beteiligungserträge	-334.195,08	-272.227,49
10. ± Aufwendungen/Erträge aus außerordentlichen Posten	0,00	0,00
11. ± Ertragsteueraufwand/-ertrag	79.230,21	131.252,41
12. + Einzahlungen aus außerordentlichen Posten	0,00	0,00
13. - Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	0,00	0,00
14. ± Ertragsteuerzahlungen	-154.383,59	-102.189,49
15. = Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	6.362.466,60	8.581.129,56
16. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0,00	0,00
17. - Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-44.836,48	-11.951,37
18. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0,00	0,00
19. - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-9.818.942,14	-5.262.613,92
20. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	0,00	0,00
21. - Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-173.190,43	-173.190,43
22. + Einzahlungen aus Abgängen aus dem Konsolidierungskreis	0,00	0,00
23. - Auszahlungen für Zugänge zum Konsolidierungskreis	0,00	0,00
24. + Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,00	0,00
25. - Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,00	0,00
26. + Einzahlungen aus außerordentlichen Posten	0,00	0,00
27. - Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	0,00	0,00
28. + Erhaltene Zinsen	4.446,68	5.015,11
29. + Erhaltene Dividenden	334.195,08	272.227,49
30. = Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit	-9.698.327,29	-5.170.513,12
31. + Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von Gesellschaftern des Mutterunternehmens	0,00	0,00
32. + Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von anderen Gesellschaftern	0,00	0,00
33. - Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen an Gesellschafter des Mutterunternehmens	0,00	0,00
34. - Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen an andere Gesellschafter	0,00	0,00
35. + Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	1.131.584,03	728.376,55
36. - Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-)Krediten	-1.350.398,60	-1.840.538,11
37. + Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen	416.488,56	2.650.316,36
38. + Einzahlungen aus außerordentlichen Posten	0,00	0,00
39. - Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	0,00	0,00
40. - Gezahlte Zinsen	-368.574,54	-427.696,05
41. - Gezahlte Dividenden an Gesellschafter des Mutterunternehmens	0,00	0,00
42. - Gezahlte Dividenden an andere Gesellschafter	0,00	0,00
43. = Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit	-170.900,55	1.110.458,75
44. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus 15., 30. und 43.)	-3.506.761,24	4.521.075,19
45. ± Wechselkurs- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0,00	0,00
46. ± konsolidierungskreisbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0,00	0,00
47. + Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	9.359.573,28	4.838.498,09
48. = Finanzmittelfonds am Ende der Periode	5.852.812,04	9.359.573,28

Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr 2019

I. Vorbemerkungen

Der Gesamtabchluss ist gem. § 116 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen. Der Gesamtlagebericht (vgl. § 52 Abs. 1 der Kommunalhaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW)) wird auf Grundlage der Lageberichte der Einzelabschlüsse erstellt und muss mit dem Gesamtabchluss im Einklang stehen.

Der Gesamtlagebericht hat das durch den Gesamtabchluss zu vermittelnde Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde Rödinghausen einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche zu erläutern. Hierzu sind in einem Überblick der Geschäftsablauf mit den wichtigsten Ergebnissen des Gesamtabchlusses und die Gesamtlage in ihren tatsächlichen Verhältnissen darzustellen.

Des Weiteren hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der städtischen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft der Gemeinde Rödinghausen unter Einbeziehung der verselbstständigten Aufgabenbereiche und der Gesamtlage der Gemeinde Rödinghausen zu enthalten. In diese Analyse sollen die produktorientierten Ziele und Kennzahlen nach § 53 KomHVO NRW, soweit sie für das Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde Rödinghausen bedeutsam sind, einbezogen und unter Bezugnahme auf die im Gesamtabchluss enthaltenen Ergebnisse erläutert werden.

Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung der Gemeinde Rödinghausen einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

In Anlehnung an § 50 KomHVO NRW i.V.m. § 315 Abs. 2 HGB ist über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, zu berichten.

Der nachfolgende Bericht zur Gesamtlage des "Konzerns Gemeinde Rödinghausen" bezieht – neben der Gemeinde Rödinghausen selbst – die nachfolgenden vollkonsolidierungspflichtigen Betriebe mit ein, da diese – unter Aufrechnung gegenseitiger Leistungsbeziehungen – maßgeblichen Einfluss auf die Gesamtlage im Konzern haben:

- Sondervermögen Abwasserbeseitigung Rödinghausen
- Kommunale Entwicklungsgesellschaft Rödinghausen mbH

II. Darstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage

1. Überblick

Der "Konzern Gemeinde Rödinghausen" erzielte im Haushaltsjahr 2019 einen Gesamtjahresüberschuss von € 1.296.016,21.

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die entsprechenden Einzelergebnisse der Konzernmutter und der vollkonsolidierungspflichtigen Töchter:

(Hinweis: Das Gesamtjahresergebnis entspricht nicht einer bloßen Saldierung der Einzelergebnisse, da alle gegenseitigen Leistungsbeziehungen der Konzernpartner aufgerechnet/neutralisiert werden = Fiktion der wirtschaftlichen Einheit.)

	<u>T€</u>
Gemeinde Rödinghausen	1.194
Sondervermögen Abwasserbeseitigung Rödinghausen	194
Kommunale Entwicklungsgesellschaft Rödinghausen mbH	<u>-83</u>
Konzernjahresüberschuss <u>vor</u> Konsolidierung	<u>1.305</u>

Die Konzerntochtergesellschaften konnten die im Wirtschaftsplan 2019 definierten Jahresziele weitestgehend erreichen.

Die Gesamtbilanzsumme zum 31.12.2019 beläuft sich auf T€ 90.157. Die Gesamtbilanzsumme des Vorjahres beträgt T€ 84.669.

Die Kapitalflussrechnung 2019 zeigt einen Finanzmittelfonds (liquide Mittel) von T€ 5.853.

2. Vermögens- und Schuldengesamtlage

Die Gesamtbilanzsumme zum 31.12.2019 beträgt T€ 90.158.

Aktiva	31.12.2019		31.12.2018		Veränderungen
	T€	%	T€	%	T€
Anlagevermögen	78.974	87,6	72.075	85,0	6.889
Immaterielle VG	346	0,4	331	0,4	15
Sachanlagen	75.454	83,7	68.742	81,1	6.712
Finanzanlagen	3.174	3,5	3.002	3,5	172
Umlaufvermögen	11.082	12,3	12.473	14,9	-1.391
Vorräte usw.	1.802	2,0	1.402	1,7	400
Forderungen	3.427	3,8	1.712	2,0	1.715
Liquide Mittel	5.853	6,5	9.359	11,2	-3.506
Aktive RAP	102	0,1	121	0,1	-19
Summe Aktiva	90.158	100,0	84.669	100,0	5.489

Das **Anlagevermögen** beläuft sich zum 31.12.2019 auf T€ 78.974. Mit insgesamt T€ 75.454 (83,7 % der Bilanzsumme) bildet das **Sachanlagevermögen** den größten Posten des Anlagevermögens.

Wesentliche Positionen innerhalb des Sachanlagevermögens sind das Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen mit einem Betrag in Höhe von T€ 19.127, Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen mit T€ 14.162 sowie Grundstücke mit Schulgebäuden in Höhe von T€ 15.776. Des Weiteren sind auch der Grund und Boden des Infrastrukturvermögens mit einem Betrag von T€ 4.351 und die Grünflächen mit T€ 7.441 als wesentliche Positionen des Sachanlagevermögens zu nennen.

Im Vergleich zum 31.12.2018 ist das Anlagevermögen um T€ 6.889 gestiegen.

Das **Umlaufvermögen**, mit einem Anteil von 12,3 % am Vermögen, setzt sich aus Vorräten (Betriebsstoffe und zur Veräußerung bestimmte Grundstücke) mit einem Volumen von T€ 1.802, Forderungen und Sonstigen Vermögensgegenständen in Höhe von T€ 3.427 und liquiden Mitteln in Höhe von T€ 5.853 zusammen.

Gegenüber dem 31.12.2018 sind die **liquiden Mittel** um T€ 3.506 vermindert auszuweisen. Des Weiteren haben sich die Forderungen um T€ 1.715 erhöht. Auch der Bestand an Vorräten ist gegenüber dem Vorjahr gestiegen (+ T€ 400).

Die **Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** betragen T€ 102 und bilden rd. 0,1 % des Gesamtbilanzvermögens ab.

Passiva	31.12.2019		31.12.2018		Veränderungen
	T€	%	T€	%	T€
Eigenkapital	28.609	31,7	27.327	32,3	1.282
Allgemeine Rücklage	16.787	19,7	16.702	19,7	85
Ausgleichsrücklage	10.526	3,5	2.943	3,5	7.583
Gesamtbilanzergebnis	1.296	9,1	7.682	9,1	-6.386
Sonderposten	26.233	29,1	27.002	31,9	-769
Rückstellungen	11.815	13,1	9.826	11,6	1.989
Verbindlichkeiten	22.542	25,0	19.564	23,1	2.978
Passive RAP	959	1,1	950	1,1	0
Summe Passiva	90.158	100,0	84.669	100,0	5.489

Das **Eigenkapital** weist zum 31.12.2019 einen Betrag von T€ 28.609 aus.

Neben der Allgemeinen Rücklage (T€ 16.787) wird die Ausgleichsrücklage (T€ 10.526) und ein Gesamtbilanzgewinn von T€ 1.296 ausgewiesen. Die Eigenkapitalquote, welche den Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der Gesamtbilanz zeigt, beläuft sich auf 31,7 %.

Die **Sonderposten**, die erhaltene Zuwendungen und Beträge aus Investitionen beinhalten, belaufen sich auf T€ 26.233 (29,1 %). Im Vergleich zum 31.12.2018 haben sie sich um T€ 769 vermindert.

Die **Rückstellungen** belaufen sich auf T€ 11.815 (13,1 %). Gegenüber dem Vorjahr haben sie sich um T€ 1.989 erhöht.

Die **Gesamtverbindlichkeiten** betragen nunmehr T€ 22.542. Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen verringerten sich von T€ 15.509 auf T€ 15.290.

Die **Passiven Rechnungsabgrenzungsposten** befinden sich auf Vorjahresniveau.

3. Ertragsgesamtlage

Das Gesamtjahresergebnis 2019 beträgt + T€ 1.296.

	2019		2018		Veränderungen
	T€	%	T€	%	T€
Ordentliche Gesamterträge	35.599	99,1	39.630	99,3	-4.031
Steuern und ähnliche Abgaben	28.293	78,7	32.470	81,4	-4.177
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.676	7,4	2.378	6,0	298
Sonstige Transfererträge	7	0,0	228	0,6	-221
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.043	8,6	2.992	7,5	51
Privatrechtliche Leistungsentgelte	683	1,9	1.073	2,7	-390
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	429	1,2	411	1,0	18
Sonstige ordentliche Erträge	818	2,3	781	2,0	37
Bestandsveränderungen	-350	-1,0	-703	-1,8	353
Finanzerträge	339	0,7	277	0,7	62
Gesamterträge	35.938	100,0	39.907	100,0	-3.969

Die **ordentlichen Gesamterträge** werden insbesondere durch die **Steuern und ähnlichen Abgaben** beeinflusst. Im Haushaltsjahr 2019 konnten T€ 19.729 Gewerbesteuererinnahmen und T€ 1.785 an Grundsteuer A und B erzielt werden. Aus der Beteiligung an der Einkommensteuer konnten T€ 4.904 ertragswirksam vereinnahmt werden. Insgesamt belaufen sich die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben auf T€ 28.293.

Die Erträge aus **Zuwendungen und allgemeinen Umlagen** beinhalten u.a. die Zuweisungen und Zuschüssen von Übertragungen z. B. allgemeine Umlagen vom Land

(T€648), Bedarfszuweisungen vom Land (T€ 40) und ertragswirksame Auflösungen von Sonderposten (T€ 698).

Die **Sonstigen Transfererträge** beinhalten den Ersatz von sozialen Leistungen (T€ 18).

Unter der Position **Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte** sind Gebühren und zweckgebundene Abgaben für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen und Anlagen sowie für die Inanspruchnahme wirtschaftlicher Dienstleistungen zu erfassen. Neben Verwaltungs- und Benutzungsgebühren in Höhe von T€ 1.128 sind im Wesentlichen Abwassergebühren in Höhe von T€ 1.296 und Niederschlagswassergebühren in Höhe von T€ 260 erzielt worden.

Die **Privatrechtlichen Leistungsentgelte** beinhalten u.a. Erträge aus Mieten und Pachten als auch Erträge aus Grundstücksverkäufen in Höhe von T€ 351.

Nach der Bereinigung von innerbetrieblichen Leistungsverflechtungen konnten zum 31.12.2019 Erträge aus **Kostenerstattungen und Kostenumlagen** in Höhe von T€ 429 erzielt werden.

Die **Sonstigen ordentlichen Erträge** mit einem Gesamtbetrag von T€ 818 beinhalten u.a. Konzessionserträge (T€ 346) und die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (T€ 288).

Bestandsveränderungen wurden in Höhe von - T€ 350 verbucht.

Des Weiteren konnten **Finanzerträge** in Höhe von T€ 339 erzielt werden.

	2019		2018		Veränderungen
	T€	%	T€	%	T€
Ordentliche Gesamtaufwendungen	34.273	98,9	31.797	98,7	2.476
Personalaufwendungen	4.626	13,4	4.466	13,9	160
Versorgungsaufwendungen	398	1,1	461	1,4	-63
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.793	19,6	6.113	19,0	680
Bilanzielle Abschreibungen	2.553	7,4	2.375	7,4	178
Transferaufwendungen	17.394	50,2	17.045	52,9	349
Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.509	1,2	1.337	4,1	-1.172
Finanzaufwendungen	369	1,1	428	1,3	-59
Gesamtaufwendungen	34.642	100,0	32.225	100,0	2.417

Die **Personalaufwendungen** beinhalten die anfallenden Aufwendungen für die Beamten und tariflich Beschäftigten bei der Gemeinde Rödinghausen einschließlich der Nebenbezüge sowie die Zuführungen zu Pensions-, Beihilfe- und Altersteilzeitrückstellungen. Insgesamt zeigt die Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2019 Personalaufwendungen in Höhe von T€ 4.626.

Die angefallenen **Versorgungsaufwendungen** belaufen sich im Jahr 2019 auf insgesamt T€ 398.

Im Jahr 2019 sind **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** in Höhe von T€ 6.793 angefallen. Ein Bestandteil dieser Position waren beispielsweise die Schülerbeförderungskosten mit T€ 539.

Die **bilanziellen Abschreibungen** betragen T€ 2.553. Davon entfällt ein Anteil in Höhe von rd. T€ 2.523 auf Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen.

Die **Transferaufwendungen** mit einem Gesamtbetrag von T€ 17.394 beinhalten vor allem allgemeine Umlagen in Höhe von rd. T€ 15.072.

Die **Sonstigen ordentlichen Aufwendungen** belaufen sich auf T€ 2.509. Hier sind beispielsweise Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten in Höhe von T€ 179 zu nennen.

Des Weiteren sind **Finanzaufwendungen** (Zinsen) in Höhe T€ 369 angefallen.

4. Finanzgesamtlage

Der Finanzmittelfonds zum 31.12.2019 (Bestand an liquiden Mitteln) beträgt T€ 5.853.

	2019	2018
	T€	T€
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	6.363	8.581
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	- 9.698	- 5.170
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	- 171	1.110
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds (Summe der Cashflows)	- 3.506	4.521
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	9.359	4.838
Finanzmittelfonds zum 31.12. (liquide Mittel)	5.853	9.359

Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von T€ 6.363 beinhaltet die wesentlichen auf die Erlöserzielung ausgerichteten zahlungswirksamen Tätigkeiten sowie deren sonstige Aktivitäten, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind.

Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit in Höhe von - T€ 9.698 beinhaltet die Veräußerung und den Erwerb von Gegenständen des Anlagevermögens, von längerfristigen finanziellen Vermögensgegenständen sowie die Anlage von Finanzmittelbeständen, die nicht dem Finanzmittelfonds oder der Finanzierungstätigkeit zugehören. Im Haushaltsjahr 2019 sind Investitionen in Höhe von T€ 9.819 getätigt worden.

Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit beläuft sich auf T€ -171.

III. Ausblick, Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

Die nachfolgenden Ausführungen zu „Ausblick, Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung“ entstammen inhaltlich den aktuellen Lageberichten der einzelnen Betriebe.

Gemeinde Rödinghausen

Die Gemeinde Rödinghausen weist im Abschlussjahr 2019 einen Jahresüberschuss in Höhe von 1,194 Mio. € aus. Es ist der fünfte positive Abschluss in Folge. Vorbehaltlich des Verwendungsbeschlusses durch den Rat würde die bilanzielle Ausgleichsrücklage einen Bestand in Höhe von rund 11,7 Mio. € ausweisen. Im Vergleich zu der gemeindlichen Eröffnungsbilanz aus dem Jahr 2006 hätte sich die Ausgleichsrücklage fast verdreifacht.

Die Gemeinde Rödinghausen ist finanziell gut ausgestattet. Angesichts der eigenen Steuerkraft erhält sie unverändert keine Schlüsselzuweisungen, gilt somit als abundant. Nach den erfolgten Festsetzungen des aktuellen Gemeindefinanzierungsgesetzes 2020 übersteigt die gemeindliche Steuerkraftmesszahl die für die Leistung von Schlüsselzuweisungen maßgebliche Ausgangsmesszahl um rund 13,3 Mio. €. Selbst ein Rückgang bei den Steuererträgen würde daher nicht den Bezug von Schlüsselzuweisungen zur Folge haben.

Die mit der Corona-Pandemie einhergehenden wirtschaftlichen Folgen stellt die öffentlichen Haushalte aller staatlichen Ebenen – Bund, Länder sowie Kommunen - vor enorme Herausforderungen.

Finanzwirtschaftliche Folgen der Viruskrise betreffen unterschiedliche Bereiche der kommunalen Verwaltungen. Einerseits ist mit Ertragsminderungen zu rechnen, andererseits erhöhen sich pandemiebedingte Aufwendungen. Es ist eine besondere Situation der Krise, dass sie alle Kommunen treffen wird; nicht nur die bisher strukturschwachen Regionen, sondern insbesondere auch die finanzstarken.

Zur Bewältigung der finanzwirtschaftlichen Folgen der Corona-Virus-Krise bedarf es für die kommunale Ebene umfassender Hilfen. Die oben erwähnte in Nordrhein-Westfalen beabsichtigte haushaltstechnische Isolierung der pandemiebedingten Schäden wirkt lediglich auf der bilanziellen Ebene. Für sich betrachtet ist dieser Ansatz nicht ausreichend. Es bedarf direkter, finanz- und liquiditätswirksamer Unterstützung. Die momentane Diskussion über die Etablierung eines sogenannten „Kommunalen Solidarpaktes 2020“ ist daher zu begrüßen. In dem Zusammenhang beabsichtigt das Bundesfinanzministerium, die im Jahr 2020 prognostizierten coronabedingten Ertragsausfälle im Bereich der Gewerbesteuer in einem Wert von 11,8 Mrd. € finanzwirksam zu kompensieren. Ein vielversprechender Ansatz, den es jedoch auch über das Jahr 2020 hinaus umzusetzen gilt.

Kommunale Entwicklungsgesellschaft Rödinghausen mbH

Wegen der langfristigen vertraglichen Regelungen mit der Gemeinde Rödinghausen (Sondervermögen Abwasserbeseitigung) ist der Betriebszweig "Entsorgung" nicht mit nennenswerten Risiken behaftet. Da das Reinigungsentgelt sich nach dem so genannten Selbstkostenerstattungspreis bestimmt, können auch hier in Zukunft positive Ergebnisbeiträge erwartet werden. Bedingt durch die bestehende Betriebsgröße und den überschaubaren Geschäftsumfang sind Entwicklungen bei den nichtfinanziellen Leistungsindikatoren sofort erkennbar. Nachteilige Veränderungen können dadurch kurzfristig behoben werden. Der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft können davon kaum wesentlich beeinflusst werden.

Auch im Betriebszweig "Grundstückerschließung und -vermarktung" ist nicht mit wesentlichen Risiken zu rechnen. Die gerade neu erworbenen Gewerbeflächen sollen noch in 2020 veräußert werden. Im Baugebiet „Ahornweg“ sind die verbleibenden Grundstücke bisher verkauft worden bzw. der Verkauf steht kurz vor dem Abschluss. Die Entwicklung des ersten Teilabschnittes des Baugebietes „Neue Mitte Schwenningdorf“ sieht Flächenverkäufe von ca. 7.347 qm vor, mit daraus resultierenden Erlösen i.H.v. 881 T€

Der Erfolg im Bereich der Sparte Beteiligungen (Anteil an der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG) hängt im Wesentlichen vom Erfolg des Beteiligungsunternehmens ab, da die Beteiligung teilweise fremdfinanziert ist und jährliche Zinskosten auslöst. Nach den derzeitigen Planungen können die Ausschüttungen die Zinskosten jedoch abdecken, so dass für die Kommunale Entwicklungsgesellschaft Rödinghausen mbH nicht mit einem Verlust vor Ertragsteuer aus dieser Sparte gerechnet wird. Allerdings führt die hohe Abweichung zwischen handels- und steuerrechtlichem Ergebnis zu einer hohen Körperschaftsteuerlichen Belastung, die unter Umständen zu einer hohen Liquiditätsbelastung führen kann.

Daneben wurden Maßnahmen gegen verschiedenste Risiken ergriffen. So bestehen für die Anlageteile des Klärwerks Betriebs- und Wartungsanleitungen, das Personal ist

an betriebliche Dienstanweisungen gebunden. Personalausfall wird durch Personalge-
stellung begegnet. Das Maschinenausfallrisiko wird durch entsprechende Wartungsver-
träge minimiert. Für die wichtigsten Anlagenteile werden Ersatzteile vorgehalten bzw.
können aufgrund von Liefervereinbarungen kurzfristig beschafft werden. Weitere Maß-
nahmen werden derzeit entwickelt.

Sondervermögen Abwasserbeseitigung der Gemeinde Rödinghausen

Das Sondervermögen Abwasserbeseitigung der Gemeinde Rödinghausen unterliegt
bei der Festlegung der Entgelte den Regelungen des Kommunalabgabengesetzes
NRW. Danach sind kostendeckende Gebühren zu erheben. Sofern künftig weiterhin
kostendeckende Gebühren erhoben werden, bestehen demzufolge keine Risiken für
die zukünftige Entwicklung des Betriebes.

Auch der Erfolgsplan 2020 geht von einem ausgeglichenen Jahresergebnis aus. Der
Vermögensplan für das Wirtschaftsjahr 2020 sieht Investitionen von T€45 vor, die im
Wesentlichen aus Abschreibungen und Kanalanschlussbeiträgen finanziert werden
sollen. Nach den bislang vorliegenden Erkenntnissen ist auch für das Wirtschaftsjahr
2020 nicht mit wesentlichen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
zu rechnen.

IV. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Wirtschaftsjahres haben sich
durch die Corona-Virus-Krise ergeben. Es wird hier auf die Ausführungen, die unter
dem Gliederungspunkt III. Ausblick, Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung
erfolgten, verwiesen. Die Gemeinde Rödinghausen ist sehr gut aufgestellt. Zukünftige
Risiken aus der Möglichkeit ungünstiger künftiger Entwicklungen des Betriebes, die die

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage spürbar nachhaltig beeinflussen können, sind nach jetzigem Stand noch nicht gegeben.

V. Organe und Mitgliedschaften

Gem. § 116 Abs. 4 GO NRW werden am Schluss des Gesamtlageberichtes für die Mitglieder des Verwaltungsvorstands nach § 70 GO NRW, soweit dieser nicht zu bilden ist, für den Bürgermeister und den Kämmerer sowie für die Ratsmitglieder folgende Angaben gemacht:

- der Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen,
- der ausgeübte Beruf,
- die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
- die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form,
- die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.

Bürgermeister

Vortmeyer, Ernst-Wilhelm

- Aufsichtsratsvorsitzender der Kommunalen Entwicklungsgesellschaft Rödinghausen mbH
- Mitglied der Gesellschafterversammlung der Kommunalen Beteiligungsgesellschaft für den lokalen Rundfunk im Kreis Herford mbH
- Mitglied der Gesellschafterversammlung der Minden-Herforder Verkehrsgesellschaft mbH
- Mitglied des Regionalbeirates der GVV Versicherungen Köln

- Mitglied des Verkehrsbeirates der VMR Verkehrsbetriebe Minden-Ravensberg GmbH
- Mitglied der Verbandsversammlung des Kommunalen Rechenzentrums Minden-Ravensberg Lippe
- Mitglied des Vorstandes des Wasserbeschaffungsverbandes Kreis Herford West
- Mitglied der Gesellschafterversammlung und Kommanditistenversammlung der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG
- Mitglied des Beirates der Westfalen Weser Energie, Regionalbeirat Nord
- Stellvertretendes Mitglied im Zweckverband OWL_IT

Kämmerer
Vogt, Björn

Ratsmitglieder

Name	Beruf	Mitgliedschaften
Arndt, Ralf	Dachdecker	Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Kommunalen Entwicklungsgesellschaft Rödinghausen mbH
Barmeier, Markus	Bilanzbuchhalter	Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Kommunalen Entwicklungsgesellschaft Rödinghausen mbH
Blank, Dirk	Dipl.-Ingenieur	Mitglied im Aufsichtsrat der Kommunalen Entwicklungsgesellschaft Rödinghausen mbH Stellv. Mitglied im parlamentarischen Beirat des Kommunalen Rechenzentrums Minden-Ravensberg-Lippe (KRZ Lemgo)
Büttke, Ulrich	Postbeamter i. R.	Mitglied im Aufsichtsrat der Kommunalen Entwicklungsgesellschaft Rödinghausen mbH Mitglied im parlamentarischen Beirat des Kommunalen Rechenzentrums Minden-Ravensberg-Lippe (KRZ Lemgo)
Heisel, Thomas	Dipl. Bauingenieur	Mitglied im Aufsichtsrat der Kommunalen Entwicklungsgesellschaft Rödinghausen mbH
Horst-Eckert, Marie-Luise	Bautechnikerin	Stellv. Mitglied der Gesellschafterversammlung der Kommunalen Entwicklungsgesellschaft Rödinghausen mbH (KER)
Imort, Thomas	Betriebswirt	Mitglied im Aufsichtsrat der Kommunalen Entwicklungsgesellschaft Rödinghausen mbH
Kleineweber, Dirk	Außendienstler	-

Name	Beruf	Mitgliedschaften
Kuhlmann, Thorsten	Sozialpädagoge	Mitglied im Aufsichtsrat der Kommunalen Entwicklungsgesellschaft Rödinghausen mbH Mitglied Verbandsversammlung des Zweck- verbandes VHS im Kreis Herford (VHS- Verbandsversammlung)
Lenz, Horst	Technischer An- gestellter	Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Kommuna- len Entwicklungsgesellschaft Rödinghausen mbH
Lübeck, Thomas	Maurermeister	Mitglied im Aufsichtsrat der Kommunalen Entwicklungsgesellschaft Rödinghausen mbH
Lux, Siegfried	Sparkassen- betriebswirt	Mitglied im Aufsichtsrat der Kommunalen Entwicklungsgesellschaft Rödinghausen mbH
Menke, Karin	Pflegedienst- leiterin	Mitglied der Gesellschafterversammlung der Kommunalen Entwicklungsgesellschaft Rödinghausen mbH (KER) Mitglied der Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Kreis Herford West
Metkemeyer, Friedhold	Gesamtschul- lehrer	Mitglied im Aufsichtsrat der Kommunalen Entwicklungsgesellschaft Rödinghausen mbH
Möhle, Marco	Bankbetriebswirt	Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Kommuna- len Entwicklungsgesellschaft Rödinghausen mbH Stellv. Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule im Kreis Herford (VHS-Verbandsversammlung)
Möller, Klaus-Eckhard	Rentner	Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Kommuna- len Entwicklungsgesellschaft Rödinghausen mbH

Name	Beruf	Mitgliedschaften
Möllering, Susanne	Erzieherin	Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Kommunalen Entwicklungsgesellschaft Rödinghausen mbH
Niederbröcker, Wilfried	Techn. Angestellter	Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Kommunalen Entwicklungsgesellschaft Rödinghausen mbH
Priebe, Gundula	Außenhandels- kauffrau i.R.	Mitglied im Aufsichtsrat der Kommunalen Entwicklungsgesellschaft Rödinghausen mbH
Sacher, Bernd	Sparkassen- betriebswirt	Mitglied im Aufsichtsrat der Kommunalen Entwicklungsgesellschaft Rödinghausen mbH
Schwarze, Karl-Heinrich	Dipl. Ingenieur	Mitglied im Aufsichtsrat der Kommunalen Entwicklungsgesellschaft Rödinghausen mbH
Selent, Karsten	Lehrer für Pflege- dienste	Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Kommunalen Entwicklungsgesellschaft Rödinghausen mbH
Stiede, Frank	Industrie- kaufmann	Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Kommunalen Entwicklungsgesellschaft Rödinghausen mbH
Tiemann, Detlev	Verw.-Beamter	Mitglied im Aufsichtsrat der Kommunalen Entwicklungsgesellschaft Rödinghausen mbH
Uthoff, Reinhard	Dipl. Finanzwirt / Forstwirt	Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Kommunalen Entwicklungsgesellschaft Rödinghausen mbH Stellv. Mitglied der Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Kreis Herford West

Name	Beruf	Mitgliedschaften
Dr. Tschaschnig, Ingo	Rechtsanwalt	Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Kommunalen Entwicklungsgesellschaft Rödinghausen mbH

Rödinghausen, den 24.07.2020

Björn Vogt
Kämmerer

Ernst-Wilhelm Vortmeyer
Bürgermeister

Darstellung der Gesamtvermögens-, Gesamtfinanz- und Gesamtertragslage

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31.12.2019 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31.12.2018 gegenübergestellt.

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als einem Jahr) bzw. dem kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet. Demgegenüber erfolgte eine Aufteilung der Bilanzposten der Passivseite zur Darstellung der Schuldenlage in langfristig bzw. kurzfristig zur Verfügung stehendes Kapital.

Vermögensstruktur	31.12.2019		31.12.2018		Veränderungen
	T€	%	T€	%	T€
Langfristig gebundenes Vermögen					
Immaterielle Vermögensgegenstände	346	0,4	331	0,4	15
Bebaute und unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	26.789	29,7	25.378	30,0	1.411
Infrastrukturvermögen	38.698	42,9	39.375	46,4	-677
übrige Sachanlagen	9.967	11,1	3.989	4,7	5.978
Finanzanlagen	3.174	3,5	3.002	3,5	172
	78.974	87,6	72.075	85,0	6.899
Kurzfristig gebundenes Vermögen					
Vorräte	1.802	2,0	1.402	1,7	400
Forderungen	2.427	3,8	1.712	2,0	1.715
Flüssige Mittel, Wertpapiere	5.853	6,5	9.359	11,2	-3.506
Rechnungsabgrenzungsposten	102	0,1	121	0,1	-19
	11.184	12,4	12.594	15,0	-1.410
Gesamtvermögen	90.158	100,0	84.669	100,0	5.489

Kapitalstruktur	31.12.2019		31.12.2018		Veränderungen
	T€	%	T€	%	T€
Langfristiges Kapital					
Eigenkapital	28.609	31,7	27.327	32,3	1.282
Sonderposten	26.233	29,1	27.002	31,9	-769
Langfristige Rückstellungen	7.962	8,8	7.581	9,0	381
Langfristige Verbindlichkeiten	15.290	17,0	15.509	18,3	-219
	<u>78.094</u>	<u>86,6</u>	<u>77.419</u>	<u>91,5</u>	<u>675</u>
Kurzfristiges Kapital					
Kurzfristige Rückstellungen	3.853	4,3	2.245	2,7	1.608
Kurzfristige Verbindlichkeiten	7.252	8,0	4.055	4,7	3.197
Rechnungsabgrenzungsposten	959	1,1	950	1,1	9
	<u>12.064</u>	<u>13,4</u>	<u>7.250</u>	<u>8,5</u>	<u>4.814</u>
Gesamtkapital	<u>90.158</u>	<u>100,0</u>	<u>84.669</u>	<u>100,0</u>	<u>5.489</u>

Gesamtvermögen sowie Gesamtkapital (= Bilanzsumme) haben sich zum 31.12.2019 gegenüber der Vorjahresbilanz um T€ 5.489 auf T€ 90.158 erhöht.

Der Anstieg des **Gesamtvermögens** resultiert im Wesentlichen aus dem Anstieg der Sachanlagen um T€ 6.712, davon bebaute und unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte i.H.v. T€ 1.411 und übrige Sachanlagen um T€ 5.978, der Vorräte um T€ 400 und der Forderungen um T€ 1.715. Demgegenüber stehen als größte Positionen der Rückgang der liquiden Mittel um T€ 3.506 und des Infrastrukturvermögens um T€ 677.

Der Anteil des langfristig gebundenen Vermögens am Gesamtvermögen hat sich von 85,0 % zum 31.12.2018 auf 87,6 % zum 31.12.2019 erhöht.

Die Erhöhung des **Gesamtkapitals** ist in erster Linie auf den Anstieg des Eigenkapitals um T€ 1.282, der Rückstellungen um T€ 1.989 sowie der kurzfristigen Verbindlichkeiten um T€ 3.197 zurückzuführen. Demgegenüber steht als größte Position der Rückgang der Sonderposten um T€ 769.

Der Anteil des langfristigen Kapitals am Gesamtkapital hat sich von 91,5 % zum 31.12.2018 auf 86,6 % zum 31.12.2019 vermindert.

1. Finanzgesamtlage

Finanzlage

	31.12.2019	31.12.2018	Veränderungen
	T€	T€	T€
Langfristiges Kapital	78.094	77.419	675
Langfristig gebundenes Vermögen	78.974	72.075	6.899
Unterdeckung(-) an langfristigem Kapital	-880	5.344	-6.224

Die Forderung, langfristig gebundenes Vermögen mit langfristigem Kapital zu finanzieren, konnte zum 31.12.2018 nicht voll erfüllt werden.

Liquidität

	31.12.2019	31.12.2018	Veränderungen
	T€	T€	T€
Kurzfristiges Kapital	12.064	7.250	4.814
Kurzfristiges Vermögen	11.184	12.594	-1.410
Unterdeckung(-) an liquiden Mitteln	-880	5.344	-6.224

Dem kurzfristigen Kapital von T€ 12.064 stand zum Bilanzstichtag kurzfristiges Vermögen von T€ 11.184 gegenüber. Die Liquidität hat sich gegenüber der Vorjahresbilanz um T€ 6.224 verringert.

Eigenkapitalausstattung

Die Eigenkapitalausstattung wird insbesondere durch das Verhältnis der eigenen zu den fremden Mitteln gekennzeichnet.

Eigenkapital im Verhältnis zum langfristigen Fremdkapital:

<u>31.12.2019</u>				<u>31.12.2018</u>			
T€	28.609	:	T€ 23.252	T€	27.327	:	T€ 23.090
	1	:	0,81		1	:	0,84

Eigenkapital im Verhältnis zum gesamten Fremdkapital:

<u>31.12.2019</u>				<u>31.12.2018</u>			
T€	28.609	:	T€ 35.316	T€	27.327	:	T€ 30.340
	1	:	1,23		1	:	1,11

Die Eigenkapitalausstattung des "Konzerns Gemeinde Rödinghausen" hat sich im langfristigen Bereich zum 31.12.2019 gegenüber den Vorjahresbilanzwerten erheblich vermindert.

Gesamtkapitalflussrechnung

In der folgenden Gesamtkapitalflussrechnung gemäß dem Deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 21 (DRS 21) werden die geschilderten finanzwirtschaftlichen Vorgänge weiter aufgegliedert.

	2019	2018
	T€	T€
1. Periodenergebnis	1.296	7.862
2. ± Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	2.553	2.375
3. ± Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	1.989	737
4. ± sonstige zahlungswirksame Aufwendungen/Erträge	- 1.185	- 1.094
5. ± Abnahme/Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	- 2.022	- 1.317
6. ± Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	3.201	13
7. ± Verlust/Gewinn aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	576	5
8. ± Zinsaufwendungen/Zinserträge	364	423
9. - sonstige Beteiligungserträge	- 334	- 272
10. ± Ertragssteueraufwand/-ertrag	79	131
11. ± Ertragssteuerzahlungen	- 154	- 102
12. = Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	6.363	8.581
13. - Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	- 45	- 12
14. - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	- 9.819	- 5.262
15. - Auszahlungen für Investitionen in der Finanzanlagevermögen	- 173	- 173
16. + Erhaltene Zinsen	5	5
17. + Erhaltene Dividenden	334	272
18. = Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit	- 9.698	- 5.170
19. + Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	1.132	728
20. - Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-)Krediten	- 1.350	- 1.840

Gemeinde Rödinghausen

Anlage 2
Blatt 6

21. + Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen	516	2.650
22. - Gezahlte Zinsen	- 369	- 428
23. = Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit	- 171	1.110
24. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus 12., 18. und 23.)	-3.506	4.521
25. + Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	9.359	4.838
26. = Finanzmittelfonds am Ende der Periode	5.853	9.359

Die Zahlungsfähigkeit des "Konzerns Gemeinde Rödinghausen" war im Haushaltsjahr 2019 jederzeit gegeben.

Der Finanzmittelfonds setzt sich entsprechend DRS 21 zusammen aus dem Bestand an Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten. In der Konzern-Bilanzposition "Liquide Mittel" in Höhe von T€ 5.853 sind keine Festgelder mit einer Laufzeit von mehr als drei Monaten enthalten. Diese sind nicht zu berücksichtigen, so dass sich ein Finanzmittelfonds in Höhe von T€ 5.853 ergibt.

Der Bestand an „Liquiden Mitteln“ setzt sich zum 31.12.2019 wie folgt aus den laufenden Konten zusammen:

	<u>31.12.2019</u>	<u>31.12.2018</u>
	T€	T€
positive Bestände (Ausweis unter "Liquide Mittel")	5.853	9.359
negative Bestände (Ausweis unter "Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung")	216	222
Bestand „Liquide Mittel“	<u>5.637</u>	<u>9.137</u>

2. Ertragsgesamtlage

Die Gesamtergebnisrechnung (Anlage 1) für das Haushaltsjahr 2019 zeigt folgendes Bild der Ertragslage:

	2019		2018		Ergebnis- veränderungen T€
	T€	%	T€	%	
+ Steuern und ähnliche Abgaben	28.293	79,6	32.470	82,0	-4.177
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.676	7,5	2.378	6,0	298
+ Sonstige Transfererträge	7	0,0	228	0,6	-221
+ Öffentlich-rechtliche Entgelte	3.043	8,5	2.992	7,5	51
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	683	1,9	1.073	2,7	-390
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	429	1,2	411	1,0	18
+ Sonstige ordentliche Erträge	818	2,3	781	2,0	37
+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0,0	0	0,0	0
+ Bestandsveränderungen	-350	-1,0	-703	-1,8	353
= Ordentliche Erträge	35.599	100,0	39.630	100,0	-4.031
- Personalaufwendungen	4.626	13,0	4.466	11,3	-160
- Versorgungsaufwendungen	398	1,1	461	1,2	63
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.793	19,1	6.113	15,4	-680
- Abschreibungen	2.553	7,2	2.375	6,0	-178
- Transferaufwendungen	17.394	48,9	17.045	43,0	-349
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.509	7,0	1.337	3,4	-1.172
= Ordentliche Aufwendungen	34.273	96,3	31.797	80,3	-2.476
= Ordentliches Gesamtergebnis	1.326	3,7	7.833	19,7	-6.507
+ Finanzerträge	339	1,0	277	0,7	62
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	369	1,0	428	1,1	59
= Gesamtfinanzergebnis	-30	0,0	-151	-0,4	121
= Gesamtjahresergebnis	1.296	3,7	7.682	19,3	-6.386

Gemeinde Rödinghausen

Anlage 2
Blatt 8

	2019		2018		Ergebnis- verände- rungen
	T€	%	T€	%	T€
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage					
+ Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	12	0,0	21	0,0	-9
+ Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0	0,0	0	0,0	0
- Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	21	0,1	112	0,2	91
- Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0	0,0	0	0,0	0
= Verrechnungssaldo	-9	-0,1	-91	-0,2	82

Den größten Anteil der ordentlichen Gesamterträge bilden die Steuern und ähnlichen Abgaben mit T€ 28.293 (79,6 %), die in voller Höhe auf die Gemeinde Rödinghausen entfallen.

Die ordentlichen Gesamtaufwendungen bestehen zu 48,9 % aus den Transferaufwendungen. Diese hat die Gemeinde Rödinghausen geleistet.

Das positive ordentliche Gesamtergebnis i.H.v. T€ 1.326 wurde durch das negative Gesamtfinanzergebnis um T€ 30 gemindert, sodass sich ein positives Gesamtjahresergebnis i.H.v. T€ 1.296 ergibt.

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen sind im Haushaltsjahr nicht angefallen.

Es verbleibt ein Gesamtjahresüberschuss i.H.v. T€ 1.296.

Gemeinde Rödinghausen

Anlage 2
Blatt 8

	2019		2018		Ergebnis- veränderungen
	T€	%	T€	%	T€
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage					
+ Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	12	0,0	21	0,0	-9
+ Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0	0,0	0	0,0	0
- Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	21	0,1	112	0,2	91
- Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0	0,0	0	0,0	0
= Verrechnungssaldo	-9	-0,1	-91	-0,2	82

Den größten Anteil der ordentlichen Gesamterträge bilden die Steuern und ähnlichen Abgaben mit T€ 28.293 (79,6 %), die in voller Höhe auf die Gemeinde Rödinghausen entfallen.

Die ordentlichen Gesamtaufwendungen bestehen zu 48,9 % aus den Transferaufwendungen. Diese hat die Gemeinde Rödinghausen geleistet.

Das positive ordentliche Gesamtergebnis i.H.v. T€ 1.326 wurde durch das negative Gesamtfinanzergebnis um T€ 30 gemindert, sodass sich ein positives Gesamtjahresergebnis i.H.v. T€ 1.296 ergibt.

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen sind im Haushaltsjahr nicht angefallen.

Es verbleibt ein Gesamtjahresüberschuss i.H.v. T€ 1.296.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

